

EIN:BLICK 3 – Rehabilitation

Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, A-1010 Wien

+43 1 711 00-0

 sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Abteilung IV/A/10

Coverbild: © ikostudio – stock.adobe.com

Layout: BMSGPK

Druck: Gerin Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf


ISBN: 978-3-85010-663-4

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.




Bestellinfos: Zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter  sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt

Einleitung	5
Rehabilitation	7
Sozialversicherung	8
Welche sind diese Versicherungsträger?.....	8
Nach welchem Sozialversicherungsgesetz bin ich versichert?.....	9
Welche Leistungen erbringen die Sozialversicherungsträger?.....	12
Unfallversicherung	14
Was bezeichnet man als Arbeitsunfall?.....	14
Was ist eine Berufskrankheit?.....	14
Welche Leistungen kann ich als medizinische Rehabilitationsmaßnahme bekommen?.....	15
Welche Leistungen erhalte ich während der beruflichen und sozialen Rehabilitation?.....	15
Wer betreut mich während des Zeitraumes der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation?.....	16
Welche finanziellen Leistungen kann ich nach der medizinischen Rehabilitation erhalten?.....	17

Pensionsversicherung	18
Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich vor 1964 geboren bin?.....	18
Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich ab 1964 geboren bin?.....	19
Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation?.....	19
Welche Art von Gesundheitsvorsorge wird mir geboten?.....	20
Was kostet mich ein Kuraufenthalt?.....	20
Welche Leistungen kann ich im Rahmen der sozialen Rehabilitation erhalten?.....	20
Krankenversicherung	21
Muss ich Rezeptgebühr oder das Service-Entgelt zahlen?.....	21
Ich bin krank. Muss ich gleich ins Krankenhaus?.....	22
Ich komme ins Krankenhaus. Kostet mich das etwas?.....	23
Muss ich bei Kuraufenthalten einen Selbstbehalt zahlen?.....	23
Kann die Krankenversicherung für mich Transport- und Reise(Fahrt)kosten übernehmen?.....	24
Bekomme ich einen Kostenzuschuss für Heilbehelfe und Hilfsmittel?.....	24
Wann bekomme ich Krankengeld?.....	25
Wann bekomme ich Rehabilitationsgeld?.....	26
Wann bekomme ich Wiedereingliederungsgeld?.....	27

Leistungen des Bundes	29
Wer kann Sozialentschädigung erhalten?.....	29
Welche Leistungen kann ich erhalten?.....	31
Gibt es noch andere Angebote?.....	34
...und was ist der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung?.....	35
Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?.....	36
Leistungen der Länder	40
Welche Leistungen kann ich erhalten?.....	40
Leistungen des Arbeitsmarktservice	43
Welche Formen des Einstiegs in den Beruf gibt es für mich?.....	43
Was bringt „AusBildung bis 18“ für Jugendliche mit Behinderungen?.....	48
Welche Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation in einem (neuen) Beruf gibt es für mich?.....	49
Soziale Dienste	53
Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?.....	53
Welche Hilfen können mir Soziale Dienste bieten?.....	54
Wie viel kosten diese Dienste?.....	60

...übrigens	61
Was sind Selbsthilfegruppen?.....	61
Welche Therapien stehen mir zur Verfügung und wie kann ich sie finanzieren?.....	61
Was ist der „Euro-Schlüssel/euro-key“ und wozu dient er mir?.....	62
Was ist bei baulichen Veränderungen zu beachten?.....	63
Was bedeutet in diesem Zusammenhang Barrierefreiheit?.....	64
Was ist das Behindertengleichstellungspaket?.....	65
Kann ich einen Führerschein erwerben?.....	66
Gibt es für Menschen mit Behinderungen Erleichterungen beim Parken?.....	68
Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?.....	69
Bin ich von der Normverbrauchsabgabe befreit?.....	71
Gibt es für mich als Kraftfahrer:in mit Behinderung eine Ermäßigung von der Mautpflicht?.....	72
Welche speziellen Serviceleistungen bieten mir öffentliche Verkehrsmittel?.....	74
Was kann Behindertensport für mich bedeuten?.....	75
Anhang	77
 Adressen  Webseiten/Links	77
 Broschüren, Informationsmaterial, Downloads.....	88

Einleitung

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sind im Alltag häufig mit Hürden und Schwierigkeiten konfrontiert. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten vorerst einmal der Orientierung. Einen „**EIN:BLICK**“ soll Ihnen die vorliegende Schriftenreihe des Sozialministeriums bieten.

Wir waren bestrebt, von Fragen auszugehen, die Sie persönlich stellen könnten, und haben Informationen zu folgenden Themenbereichen für Sie aufbereitet:

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

EIN:BLICK 2 Arbeit

EIN:BLICK 3 Rehabilitation

EIN:BLICK 4 Senior:innen

EIN:BLICK 5 Pflege

EIN:BLICK 6 Sozialentschädigung

EIN:BLICK 7 Finanzielles

EIN:BLICK 8 Gleichstellung

„**EIN:BLICK**“ vermittelt eine Übersicht und soll Ihnen die Orientierung erleichtern. Die Angaben können deshalb nicht immer ins Detail gehen. Zur Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für speziellere Fragen wenden Sie sich bitte an die im Heft angeführten Institutionen. Das **Sozialministeriumservice** steht Ihnen als erste Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlichen Einblick bietet Ihnen der Anhang, in dem Sie die Adressen der wichtigsten Einrichtungen sowie weitere von uns zusammengestellte Broschüren und Downloads finden. Finanzielle Leistungen werden in den einzelnen Broschüren nur allgemein behandelt. Um Ihnen besseren Zugang zu den für Sie in Frage kommenden Unterstützungen, Befreiungen, Ermäßigungen etc. zu ermöglichen, haben wir diese Informationen in einem eigenen Heft „**EIN:BLICK 7 – Finanzielles**“

zusammengefasst. Damit versuchen wir, Ihnen möglichst umfassende Information in bedarfsgerechter Gliederung anzubieten. Als eigenes Heft kann es auch leichter auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die letzte Gesamtauflage stammt aus dem Jahre 2019. Seit-her sind die Hefte je nach Bedarf einzeln überarbeitet und aufgelegt worden. Nunmehr liegt die 9. Gesamtauflage vor, mit der wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Behinderung mit aktuellem Stand Februar 2022 anbieten können.

Wir möchten Sie aber auch einladen, die Homepage des Sozialministeriums [sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at) zu besuchen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen und haben u. a. auch die Möglichkeit, „**EIN:BLICK**“-Texte nach Belieben kostenlos herunterzuladen.

Die Redaktion

Rehabilitation

Laut Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind alle Bundesbürger:innen vor dem Gesetz gleichgestellt. Das bedeutet insbesondere, dass niemand wegen einer etwaigen Behinderung benachteiligt werden darf. Des Weiteren bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und ohne Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Die **Inklusion von Menschen mit Behinderungen** in Gesellschaft und Beruf sind – unabhängig von der Ursache der Entstehung der Behinderung – als wesentliche Aufgaben der österreichischen Sozialpolitik zu bezeichnen.

Der UN-Behindertenrechtskonvention wie auch der **EU-Strategie für die Rechte der Menschen mit Behinderungen 2021–2030** liegt dieser Grundsatz der Inklusion zugrunde. Eine inklusive Gesellschaft betrachtet Vielfalt als positi-

ven Wert und als Bereicherung. Sie stellt sicher, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung ein Recht auf Individualität und soziale Akzeptanz haben.

In der vorliegenden Broschüre wird Ihnen der Themenbereich Rehabilitation mit seinen Maßnahmen und Kostenträgern vorgestellt.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung bietet als bedeutendster Träger der sozialen Sicherheit in Österreich Schutz für den weitaus größten Teil der Bevölkerung. Sozialversicherung wird von selbst verwalteten Körperschaften (= Versicherungsträger) durchgeführt, die sich als Dienstleistungsunternehmen verstehen.

Das System der gesetzlichen Sozialversicherung besteht nach einer großen Organisationsreform zum 1. Jänner 2020 künftig aus nur mehr 5 bundesweit agierenden Trägern. Es weist nunmehr durchgehend eine berufsständische Gliederung auf (unselbständig Erwerbstätige, selbständig Erwerbstätige sowie – im weiteren Sinn – im öffentlichen Dienst Erwerbstätige). Nach zum Teil unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien werden Leistungen der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung angeboten.

Alle Versicherungsträger sind im Dachverband der Sozialversicherungsträger zusammengefasst, dem die Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger und

die Wahrnehmung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialversicherung obliegen. Damit die Versicherungsträger in wichtigen Belangen einheitlich vorgehen, erlässt der Dachverband allgemein gültige Richtlinien.

Obwohl die Sozialversicherung in Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung gegliedert ist, erhalten Sie durch das „Allspartenservice“ die Möglichkeit, sich mit jedem Anliegen an die nächste Kundendienststelle irgendeines Sozialversicherungsträgers zu wenden (✉ im Anhang bzw. unter sozialversicherung.at).

Welche sind diese Versicherungsträger?

In der **Unfallversicherung**:


- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

In der **Krankenversicherung**:

- Österreichische Gesundheitskasse
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

In der **Pensionsversicherung**:

- Pensionsversicherungsanstalt
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Anschriften und Telefonnummern finden Sie  im Anhang.

Nach welchem Sozialversicherungsgesetz bin ich versichert?

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für

- unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter:innen sowie Angestellte in Handel, Gewerbe und Industrie, Bergbau- und Eisenbahnbetrieben Landarbeiter:innen)
- Lehrlinge
- in freien Dienstverhältnissen beschäftigte Dienstnehmer:innen (Auftragnehmer:innen)

Krankenversicherung für

- Pensionist:innen nach dem ASVG
- Arbeitslose
- Kriegshinterbliebene

- Familienangehörige der ASVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz
- Präsenz- und Zivildienstler

Unfallversicherung für

- Kindergartenkinder
- Schüler:innen
- Studierende
- selbständig Erwerbstätige

Pensionsversicherung für

- Bedienstete in Eisenbahn- und Bergbaubetrieben

Im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)

Kranken- und Unfallversicherung für

- Dienstnehmer:innen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- Bedienstete in Eisenbahn- und Bergbaubetrieben

Krankenversicherung für

- Beziehende:innen eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses
- Familienangehörige der B-KUVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Kranken- und Pensionsversicherung für

- selbständig Erwerbstätige
- geringfügig selbständig Erwerbstätige (können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ausnehmen lassen)

Krankenversicherung für

- Pensionist:innen nach dem GSVG
- Familienangehörige der GSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Pensionsversicherung für

- freiberuflich Selbständige (ausgenommen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Ziviltechniker:innen)

Im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für

- Bäuerinnen und Bauern
- hauptberuflich im bäuerlichen Betrieb mittätige Familienangehörige (Ehepartner, Kinder)

Krankenversicherung für

- Pensionist:innen nach dem BSVG
- Familienangehörige der BSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Im Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)

Pensionsversicherung für

- Ärztinnen und Ärzte, Apotheker:innen, Patentanwält:innen, Ziviltechniker:innen

Im Notariatsversicherungsgesetz (NVG)

Pensionsversicherung für

- Notarinnen und Notare sowie Notariatskandidat:innen

Welche Leistungen erbringen die Sozialversicherungsträger?

In der Pensionsversicherung

- Alterspension
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension
- Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit
- Hinterbliebenenpension
- Pflegegeld
- Maßnahmen der Rehabilitation
- Gesundheitsvorsorge

In der Krankenversicherung

- Vorsorge
 - Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
 - Jugendlichenuntersuchung
 - Vorsorgeuntersuchung
 - Gesundheitsförderung

- Krankheit
 - Ärztliche Hilfe
 - Medikamente
 - Medizinische Hauskrankenpflege
 - Psychotherapie
 - Klinische Psychologie
 - Medizinische Rehabilitation
 - Ergotherapie
 - Spitalspflege
 - Krankengeld
 - Rehabilitationsgeld
 - Wiedereingliederungsgeld
- vielfältige andere Leistungen
 - Heilbehelfe
 - Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen
 - Reisekosten
 - Zahnbehandlung und Zahnersatz
- Mutterschaft
 - Spitalspflege
 - Wochengeld

In der Unfallversicherung

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Arbeitsmedizinische Betreuung
- Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung bietet Arbeiter:innen, sowie Angestellten, selbständig Erwerbstätigen, Kindergartenkindern, Schülern, Studierenden und besonders geschützten Personen (das sind z. B. Zivildienen:innen, Mitglieder sowie Helfer:innen von Hilfsorganisationen) Versicherungsschutz im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Die Unfallversicherungsträger sind für alle Maßnahmen der Rehabilitation zuständig. Sie erbringen die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in eigenen Unfallkrankenhäusern und Rehabilitationszentren (✉ im Anhang unter [🔗 auva.at](https://www.auva.at)).

Was bezeichnet man als Arbeitsunfall?

Ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ereignet, gilt als Arbeitsunfall. Auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung unterliegen dem Versicherungsschutz. Im Zwei-

fel melden Sie den Unfall auf jeden Fall dem:der Arbeitgeber:in bzw. der Schule. Diese sind verpflichtet, die Unfallmeldung an die Unfallversicherung weiterzuleiten.

Was ist eine Berufskrankheit?

Was als Berufskrankheit im Sinne des Gesetzes gilt, ist in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) aufgelistet. Bedingung ist, dass die Krankheit durch die Ausübung einer Beschäftigung verursacht wurde, bei der Sie versichert waren. Durch eine Generalklausel stehen auch Krankheiten unter Versicherungsschutz, die nachweisbar berufsbedingt sind und nicht in dieser Anlage 1 – derzeit 53 Erkrankungen – enthalten sind.

Die Prävention gilt als wesentliches Aufgabengebiet der Arbeitsmedizin. Nur mit menschengerechter Arbeit und ergonomisch gestalteten Arbeitsplätzen können Gesundheitsschäden vermieden werden. Präventionsmaßnahmen gegen beruflich bedingte Krankheiten und flächendeckende

arbeitsmedizinische Betreuung sollen zu einem gesundheitsorientierten Lebensstil beitragen.

Welche Leistungen kann ich als medizinische Rehabilitationsmaßnahme bekommen?

Die von den Unfallversicherungsträgern gesetzten Maßnahmen der Unfallheilbehandlung bzw. der medizinischen Rehabilitation reichen von sachkundiger Erster Hilfe über Intensivbetreuung, prothetische Versorgung bis hin zur Nachbetreuung (Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten). Sie haben das Ziel, durch optimalen Einsatz geeigneter Mittel körperliche Schäden sowie die unfallbedingte bzw. durch eine Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen, zumindest aber eine Verschlimmerung der Verletzungs- bzw. Erkrankungsfolgen zu verhindern.

Ärztliche Hilfe, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Prothesen) werden **kostenlos** zur Verfügung gestellt.

Welche Leistungen erhalte ich während der beruflichen und sozialen Rehabilitation?

Die berufliche Rehabilitation soll Ihnen ermöglichen, wieder in Ihrem früheren Beruf Fuß zu fassen oder in einem anderen, neuen Beruf tätig zu sein. Zur Existenzsicherung erhalten Sie während der Ausbildung oder Umschulung Übergangsgeld, das für ASVG-Versicherte mindestens 60% ihres früheren Einkommens beträgt. Seit dem 1. Jänner 2014 gibt es neue Bestimmungen zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Näheres dazu siehe unter → „Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation?“ auf Seite 19.

Des Weiteren leistet die Unfallversicherung

- Hilfen zum Erlangen eines neuen bzw. zur behindertengerechten Adaptierung eines bestehenden Arbeitsplatzes (in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice)
- Lohnkostenzuschüsse für den Zeitraum der Einarbeitung oder bis zum Erlangen der notwendigen Fähigkeiten
- Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung

Durch soziale Rehabilitation sollen Sie in die Lage versetzt werden, so selbständig wie möglich wieder am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind als Maßnahmen die Adaptierung oder Beschaffung von Wohnraum und finanzielle Hilfen zur Anschaffung eines Motorfahrzeuges vorgesehen.

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.



Wer betreut mich während des Zeitraumes der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation?

Die soziale Rehabilitation beginnt schon im Unfallkrankenhaus. Der:die Sozialarbeiter:in steht Ihnen bei persönlichen, familiären und den Arbeitsplatz betreffenden Problemen zur Seite. Die Behandlung in einem Rehabilitationszentrum schließt im Idealfall nahtlos an die Heilbehandlung an. Ein Team von Fachleuten hilft Ihnen dort, Ihren gewohnten Platz in der Familie, im Berufsleben und in der Gesellschaft wieder einnehmen zu können.

Welche finanziellen Leistungen kann ich nach der medizinischen Rehabilitation erhalten?

- **Versehrtegeld** ist eine einmalige Leistung u. a. für Schüler:innen sowie für Studierende, die abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist.
- **Versehrtenrente** ist eine laufende Leistung, die abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem früheren Einkommen (= Bemessungsgrundlage) ist und die bei bleibender Arbeitsunfähigkeit in Form einer Vollrente bezahlt wird.
- **Integritätsabgeltung** ist eine einmalige Leistung verursacht durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, die eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität zur Folge hatte. Voraussetzung ist ein Anspruch auf Versehrtenrente. Als Höchstbetrag ist das Doppelte der Jahreshöchstbemessungsgrundlage vorgesehen.

Diese Leistungen können Sie zusätzlich zu Ihrem laufenden Arbeitseinkommen erhalten.

Weitere Informationen siehe Broschüre  **Rat und Hilfe nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**, AUVA bzw. unter  [auva.at](https://www.auva.at) und dem Pfad Publikationen/Allgemeine Publikationen/Rehabilitation.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Pensionsversicherung

Beim Thema Rehabilitation ist zu unterscheiden, ob die betroffene Person vor oder ab dem 1. Jänner 1964 geboren ist.


Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich vor 1964 geboren bin?

Nach dem Grundsatz: „Rehabilitation vor Pension“ kann der Pensionsversicherungsträger Maßnahmen der Rehabilitation durchführen, um eine drohende Arbeitsunfähigkeit zu verhindern. Solche Maßnahmen können auch für Pensionist:innen im „erwerbsfähigen Alter“ getroffen werden, wenn dadurch die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Pensionsleistungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit werden grundsätzlich befristet zuerkannt. Unbefristete Zuerkennung erfolgt nur, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) anzunehmen ist. Ein Antrag auf Invaliditäts-, Berufs-

unfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension gilt automatisch auch als Antrag auf Rehabilitation. Daher wird vom Versicherungsträger die Möglichkeit einer Rehabilitation geprüft.

Sie müssen nachweislich über Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation in geeigneter Weise informiert und beraten werden. Die Rehabilitationsmaßnahmen müssen zumutbar sein, das heißt, sie müssen die Dauer und den Umfang Ihrer Ausbildung sowie Ihre bisher ausgeübten Tätigkeiten berücksichtigen. Konnten Sie durch die Maßnahmen für eine neue, Ihrem bisherigen Berufsbild fremde Tätigkeit qualifiziert werden, ist Ihnen auch diese zumutbar. Damit die Rehabilitation gelingen kann, ist Ihre Mitwirkung notwendig; Sie sind dazu aber auch verpflichtet.

Während der medizinischen und beruflichen Rehabilitation erhalten Sie **Übergangsgeld zur Sicherung der Existenz**. Weitere Informationen über Pensionsleistungen siehe Broschüre  **EIN:BLICK 4 – Senior:innen**, Sozialministerium.



Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich ab 1964 geboren bin?

Seit dem 1. Jänner 2014 gibt es für Personen, die ab dem 1. Jänner 1964 geboren sind, keine befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mehr. Anstelle dieser Leistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.


Wenn Sie vorübergehend invalid (berufsunfähig), d.h. so schwer krank sind, dass Sie vorübergehend keine Tätigkeit ausüben können, erhalten Sie neben einer Krankenbehandlung ein **Rehabilitationsgeld** von der Österreichischen Gesundheitskasse und/oder **medizinische Rehabilitation** von der Pensionsversicherung.

Wer nur seinen erlernten Beruf krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann (Berufsunfähigkeit), erhält als **Maßnahme der beruflichen Rehabilitation** eine Umschulung vom Arbeitsservice (AMS) in einen vergleichbaren Beruf sowie



Umschulungsgeld. Nur bei dauerhafter Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder wenn eine berufliche Umschulung nicht zweckmäßig und zumutbar ist, wird auch weiterhin eine (dauerhafte) Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) gewährt.

Näheres zu diesem Thema finden Sie auch in der Broschüre  **EIN:BLICK 4 – Senior:innen**, Sozialministerium bzw. u. a. unter  pensionsversicherung.at.

Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation?


Die Rehabilitationsaufenthalte sind abhängig vom Erwerbseinkommen und es sind mindestens 9,09 Euro pro Tag (für maximal 28 Tage pro Jahr) zu bezahlen. Diesen Kostenbeitrag müssen Sie vor Antritt des Aufenthaltes leisten. Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit wird kein Kostenbeitrag eingehoben (Befreiungen von Zuzahlungen siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Welche Art von Gesundheitsvorsorge wird mir geboten?

Der Pensionsversicherungsträger kann Ihnen Aufenthalte in Genesungs- und Erholungsheimen, in Kurorten, Kuranstalten und Krankenanstalten, die vorwiegend der medizinischen Rehabilitation dienen, bewilligen bzw. dafür Zuschüsse gewähren. Außerdem besteht die Möglichkeit der Unterbringung in eigenen Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsanstalten. Diese Einrichtungen sind auf spezielle Erkrankungen (z. B. Rheuma-, Herz-Kreislauf- oder innere Erkrankungen) ausgerichtet. Näheres zu diesem Thema finden Sie auch in der Broschüre  **EIN:BLICK 4 – Senior:innen**, Sozialministerium bzw. u. a. unter  pensionsversicherung.at.

Was kostet mich ein Kuraufenthalt?

Sie müssen mit einem Kostenbeitrag in der Höhe von 9,09 Euro (bei einem Bruttoeinkommen bis 1.611,87 Euro) bis höchstens 22,08 Euro (bei einem Bruttoeinkommen über

2.193,26 Euro) pro Verpflegungstag rechnen. Dieser wird aufgrund Ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse festgelegt und ist vor Antritt der Kur zu bezahlen. Unter einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen von 1.030,49 Euro bzw. dem Bezug einer Ausgleichszulage können Sie von der Kostenbeteiligung befreit werden (mehr zum Thema Befreiungen von Zuzahlungen siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Welche Leistungen kann ich im Rahmen der sozialen Rehabilitation erhalten?

Um den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Rehabilitation zu ergänzen bzw. abzusichern, können Sie vom Pensionsversicherungsträger z. B. zinsfreie Darlehen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges erhalten. Diese Maßnahme soll Ihnen wirksame Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der neuen Lebensumstände bieten.

Krankenversicherung

Die Krankenkassen haben in Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern eine ergänzende Zuständigkeit im Bereich der medizinischen Rehabilitation. Sie führen Maßnahmen im Anschluss an die Krankenbehandlung durch, um den Erfolg dieser Behandlung zu sichern und die Folgen der Krankheit zu mindern.

Immer mehr Bedeutung hat die nachgehende ambulante Betreuung, z. B. bei Schlaganfallpatient:innen, deren physiotherapeutische und logopädische Behandlung noch im Krankenhaus beginnen kann, hauptsächlich aber in Ambulanzen und freien Praxen durchgeführt wird.


Wenn Sie mitversicherte:r Angehörige:r oder mitversicherte Pensionist:in sind, müssen Sie sich für die medizinische Rehabilitation an die Krankenkasse wenden.

Muss ich Rezeptgebühr oder das Service-Entgelt zahlen?

Die **Rezeptgebühr 2022 beträgt 6,65 Euro** pro verschriebenes Medikament.

Wenn Sie Geldleistungen beziehen, bei deren Zuerkennung Ihre besondere soziale Schutzbedürftigkeit bereits festgestellt wurde (z. B. Pension mit Ausgleichszulage oder Mindestsicherung), sind Sie von der Rezeptgebühr befreit. Die Befreiung wird von der Krankenkasse im e-card-System vermerkt.

Sobald Ihre Belastung mit Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr den Grenzbetrag von zwei Prozent Ihres Jahresnettoeinkommens (Rezeptgebührenobergrenze) überschreitet, werden Sie für den Rest des Kalenderjahres automatisch von der Rezeptgebühr befreit. Als Jahresnettoeinkommen gilt jedoch mindestens der Betrag von **12.365,88 Euro (2022)**.

Wenn Sie nicht automatisch befreit sind, Ihr Einkommen aber bestimmte Grenzen unterschreitet, können Sie die Befreiung bei der Krankenkasse beantragen. Weitere Informationen über Einkommensgrenzen finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Für die **e-card** ist von der anspruchsberechtigten Person pro Kalenderjahr ein **Service-Entgelt** zu zahlen (**am 15. November 2022 werden 12,95 Euro für das Jahr 2023 eingehoben**).

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind u. a. ausgenommen:

- Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- mitversicherte Personen
- Bezieher:innen einer Pension
- Kriegssopfer und ihre Hinterbliebenen
- Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden
- Präsenzdiener und ihre Angehörigen

- Zivildieneer und ihre Angehörigen
- Asylwerber:innen in Bundesbetreuung

Eine Befreiung mit Antrag: ist für Personen möglich, deren monatliches Nettoeinkommen jährlich festgelegte Richtwerte nicht übersteigt.

Ich bin krank. Muss ich gleich ins Krankenhaus?

Hauskrankenpflege kann Ihnen einen Krankenhausaufenthalt unter Umständen ersparen. Die **medizinische Hauskrankenpflege** umfasst bestimmte Leistungen, die von diplomierten Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger:innen erbracht werden (z. B. Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Wundversorgung). Voraussetzung dafür ist eine ärztliche Anordnung. Wenden Sie sich daher an Ihre behandelnde Ärztin bzw. an Ihren behandelnden Arzt.


Ich komme ins Krankenhaus. Kostet mich das etwas?

Solange Ihr Gesundheitszustand einen Krankenhausaufenthalt notwendig macht, wird dieser von der Krankenkasse bezahlt. Spitalspflege wird also ohne zeitliche Begrenzung gewährt, solange es die Art von Krankheit erfordert.

In der allgemeinen Gebührenklasse haben Sie, sofern keine Ausnahme besteht (z. B. Rezeptgebührenbefreiung), einen Kostenbeitrag für höchstens 28 Kalendertage in jedem Jahr an das Krankenhaus zu leisten. Dieser ist je nach Bundesland unterschiedlich und beträgt etwa 12,00 Euro bis 26,80 Euro pro Tag.

Für mitversicherte Familienangehörige und Versicherte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist in den ersten vier Wochen eine Kostenbeteiligung von 10 % eines bestimmten Tagsatzes vorgesehen. Ab dem Beginn der fünften Woche ist die Spitalspflege für alle kostenlos.

Muss ich bei Kuraufenthalten einen Selbstbehalt zahlen?

Mit Veiner ärztlichen Verordnung können Sie beim Krankenversicherungsträger oder Pensionsversicherungsträger die Gewährung eines Kuraufenthaltes beantragen. Bei Bewilligung Ihres Antrages werden die Kurkosten übernommen. Sie müssen als Patient:in vor dem Kurantritt jedoch einen moderaten Beitrag leisten. Dieser beträgt im Jahr 2022 zwischen 9,09 und 22,08 Euro/pro Verpflegstag, und dieser Betrag kann Ihnen bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit erlassen werden. Darüber hinaus sind Sie bei einem Bruttogehalt bis zu 1.030,48 Euro vom Selbstbehalt befreit. Auch für Erholungsaufenthalte mit ambulanter Kurbehandlung können Sie Zuschüsse erhalten (siehe auch  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Kann die Krankenversicherung für mich Transport- und Reise(Fahrt)kosten übernehmen?

Transportkosten sind von der Krankenversicherung zu ersetzen, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass Sie erkrankt und gehunfähig sind und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge des körperlichen bzw. geistigen Zustandes nicht möglich ist, auch nicht mit einer Begleitperson. Die Bedingungen, unter denen Ihnen Kosten ersetzt werden und in welcher Höhe, sind in den Satzungen der Krankenversicherungsträger festgehalten. Bei der Beurteilung der Gehunfähigkeit zählen nur medizinische Gründe. Andere Gründe wie z. B. schlechte Verkehrsverbindung spielen keine Rolle. Entstehen Ihnen durch den Weg von Ihrer Wohnung zur Ordination, zur Ambulanz oder zum Krankenhaus Reise(Fahrt)kosten, so gewährt Ihnen die Krankenversicherung, sofern Sie aufgrund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, für bestimmte Fahrtstrecken einen Kostenzuschuss in der in der Satzung festgelegten Höhe.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Bekomme ich einen Kostenzuschuss für Heilbehelfe und Hilfsmittel?

Sollten Sie Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder oder sonstige **Heilbehelfe** benötigen, so werden Ihnen diese in einfacher und zweckentsprechender Ausführung vom Krankenversicherungsträger bezahlt, sofern die Kosten höher als 37,80 Euro und bei Brillen höher als 113,40 Euro (für angehörige Kinder ab dem 15. Lebensjahr 37,80 Euro; alle Werte für 2022) sind. Die Kostenübernahme ist durch einen Höchstbetrag begrenzt, der nach den Satzungen der Krankenversicherungsträger (das sind verbindliche Vorschriften der Krankenkassen) bestimmt wird. Der Selbstbehalt beträgt 10 % bzw. 20 % für GSVG-Versicherte, jeweils mindestens jedoch 37,80 Euro bzw. 113,40 Euro. Unabhängig von der

Höhe der Kosten erhalten folgende Personen die Heilbehelfe grundsätzlich gratis:

- Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht
- Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind (dies gilt somit nicht bei der Befreiung von der Rezeptgebühr infolge des Erreichens der Rezeptgebühren-Obergrenze)
- Personen, denen Hilfsmittel und Heilbehelfe als Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden

Für Personen, die laufend Versorgungsmittel, wie Verbandsmaterial, Windeln, u.Ä. benötigen (Einkommensgrenze wie bei Rezeptgebühr) gilt nicht der Mindestkostenanteil von 37,80 Euro. Ein 10 %-iger (bzw. 20 %-iger nach dem GSVG) Selbstbehalt ist jedoch auch in diesen Fällen zu zahlen.

Diese Regelungen gelten auch für die Anschaffung von Hilfsmitteln (z. B. Prothesen oder Rollstühle). Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation übernimmt die Krankenversicherung die gesamten Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Bitte wenden Sie sich **vor** der Realisierung Ihres Vorhabens an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Wann bekomme ich Krankengeld?

Als unselbständig Erwerbstätige:r erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld, sofern der Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung erschöpft ist, und zwar für ein und denselben Versicherungsfall mindestens 26 Wochen lang. Waren Sie innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechs Monate in der

Krankenversicherung versichert, verlängert sich die Dauer der Anspruchsberechtigung auf 52 Wochen. Im Einzelfall kann der Krankenversicherungsträger nach Maßgabe der jeweiligen satzungsmäßigen Regelung das Krankengeld auch über die Dauer von 52 Wochen hinaus, bis zu maximal 78 Wochen leisten.

Das Krankengeld wird aufgrund des letzten Arbeitsverdienstes (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) berechnet. Es beträgt 50%, ab dem 43. Tag 60% der Bemessungsgrundlage. Ab dem 43. Tag wird das Krankengeld um 10% der Bemessungsgrundlage erhöht, wenn zumindest ein:e Angehörige: ohne Einkommen vorhanden ist und die versicherte Person Alleinerzieher:in ist oder bei einer Ehe bzw. Lebensgemeinschaft der:die Partner:in kein eigenes Einkommen hat. Krankengeld erhalten Sie allerdings nicht, solange Sie Anspruch auf Weiterbezug von mehr als 50% Ihres Arbeitseinkommens haben.

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, gebührt Ihnen Krankengeld ab dem 4. Tag des Krankenstandes in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

Für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung ist das Krankengeld ein Fixbetrag (2022 – 5,82 Euro täglich). Auch freie Dienstnehmer:innen haben Anspruch auf Krankengeld.

Wann bekomme ich Rehabilitationsgeld?

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die bisherige befristete Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension und betrifft Personen, die ab dem 1. Jänner 1964 geboren sind.

Voraussetzung für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld ist, dass der zuständige Pensionsversicherungsträger bescheidmäßig festgestellt hat, dass Ihre vorübergehende Invalidität/ Berufsunfähigkeit voraussichtlich für mindestens sechs Monate besteht. Außerdem dürfen berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig und nicht zumutbar

sein. Während des Bezugs von Rehabilitationsgeld müssen Sie an zumutbaren medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken. Sie erhalten dabei Unterstützung durch ein Case Management.

Das Rehabilitationsgeld wird ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für die Dauer der vorübergehenden Invalidität/Berufsunfähigkeit gewährt. Das Rehabilitationsgeld gebührt grundsätzlich im Ausmaß des Krankengeldes und ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes, mindestens jedoch im Ausmaß des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (1.030,49 Euro / mtl. für 2022). Bei Zusammentreffen eines Rehabilitationsgeldanspruches mit einem Anspruch auf Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (486,86 Euro für 2022) gebührt nur ein Teilrehabilitationsgeld.

Als Bezieher:in von Rehabilitationsgeld sind Sie sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung teilversichert.

Wann bekomme ich Wiedereingliederungsgeld?

Seit 1. Juli 2017 gibt es für Arbeitnehmer:innen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, die für mindestens sechs Wochen erkrankt sind, die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit samt Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld. Dies erlaubt einen sanften Wiedereinstieg in den Berufsalltag. Voraussetzung ist u. a. jedenfalls, dass Sie arbeitsfähig sind und eine Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch die Beratungsstelle **fit2work** in Anspruch genommen wird. (Weitere Informationen finden Sie unter [fit2work.at](https://www.fit2work.at))

Die Beratung durch fit2work kann entfallen, wenn die Arbeitsvertragsparteien sowie die der:die Arbeitsmediziner:in des Betriebs oder des arbeitsmedizinischen Zentrums der Wiedereingliederungsvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan nachweislich zustimmen.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte erfolgen; die wöchentliche Normalarbeitszeit muss zumindest 12 Stunden betragen. Das Wiedereingliederungsgeld muss durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers bewilligt werden.

Die Höhe des Wiedereingliederungsgeldes entspricht dem erhöhten Krankengeld (60% der Bemessungsgrundlage) und gebührt anteilig entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Bei Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes wird dieses ab dem Tag des tatsächlichen Arbeitsantrittes gewährt.

Leistungen des Bundes

Die staatliche Sozialentschädigung regelt in einer Reihe von Gesetzen Entschädigungen in jenen Fällen, in denen jemand durch staatliche Maßnahmen (z. B. beim Wehrdienst) oder im Zusammenhang mit einer besonderen Verantwortung des Staates (z. B. bei der inneren Sicherheit oder in Gesundheitsfragen) ein Schaden entstanden ist.

Die Sozialentschädigungsgesetze bieten vor allem Geldleistungen und Maßnahmen der Rehabilitation. Sie weisen für einzelne Personengruppen auch unterschiedliche Leistungen auf.

Wer kann Sozialentschädigung erhalten?

Kriegsopfer

Österreichische Staatsbürger:innen, die für die Republik Österreich, die österreichisch-ungarische Monarchie oder

nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsopfer nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis. Ebenso sind Leistungen für die Hinterbliebenen dieses Personenkreises vorgesehen.

Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Österreichische Staatsbürger:innen die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten oder während des Zweiten Weltkrieges oder der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden oder sich als politisch Verfolgte im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden

und von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden, erhalten eine Leistung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, sofern die Gefangenschaft (Anhaltung) mindestens drei Monate gedauert hat.

Heeresbeschädigte

Personen, die infolge des Präsenzdienstes im österreichischen Bundesheer eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, erhalten Entschädigung nach dem Heeresentschädigungsgesetz. Ebenso sind Leistungen für die Hinterbliebenen vorgesehen.

Verbrechensopfer

Österreichische Staatsbürger:innen, EU- und EWR-Bürger:innen sowie Drittstaatsangehörige (bei Tatbegehung in Österreich), die durch ein Verbrechen eine Körperverletzung oder

Gesundheitsschädigung erlitten haben, werden nach dem Verbrechensopfergesetz entschädigt.

Opfer politischer Verfolgung

Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung erhalten Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz.

Impfgeschädigte

Personen, die durch eine bis 1980 vorgeschriebene Impfung gegen Pocken, durch eine empfohlene (z. B. gegen Kinderlähmung, Tetanus, Röteln) oder durch eine im Mutter-Kind-Pass genannte Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, werden nach dem Impfschadengesetz entschädigt.

Tuberkulosekranke

Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind, sofern sie keine gleichartigen Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger bzw. aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung haben, können Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz beanspruchen.

Conterganopfer

Personen, die durch das Sozialministerium aufgrund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Leistung erhalten haben und keinen Anspruch nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben, sind nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz anspruchsberechtigt.

Heimopfer

Personen, die in der Zeit vom 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in Kinder- oder Jugendheimen, als Kind oder Jugend-

liche:r in Krankenanstalten der Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, der Kirchen oder in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern diese für einen Wohlfahrtsträger tätig wurden, oder in Pflegefamilien Gewalt erlitten haben, sind nach dem Heimopferrentengesetz anspruchsberechtigt.

Welche Leistungen kann ich erhalten?

Als Kriegsopfer

- Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Heilfürsorge und orthopädische Versorgung
- Beschädigtengrundrente, Zusatzrente und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Kriegsgefangene:r (Zivilinternierte:r)

Es besteht Anspruch auf eine von der Dauer der Gefangenschaft (Anhaltung) abhängige monatliche Geldleistung von 17,50 Euro bis 43,00 Euro (steuerfrei).

Anträge stellen Sie grundsätzlich bei der jeweils für Ihre Rente oder Pension zuständigen Stelle, das ist in den meisten Fällen der Pensionsversicherungsträger. Weitere Entscheidungsträger:innen sind u. a. der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau und das Sozialministeriumservice.

Als Heeresbeschädigte:r

- Maßnahmen der Rehabilitation (Umschulung, Hilfe bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes, Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen)
- Unfallheilbehandlung, Hilfsmittelversorgung
- Versehrtenrente und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Als Verbrechenopfer

- medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation (sofern keine Sozialversicherung vorliegt), Heilfürsorge (psychotherapeutische Krankenbehandlungen), Krisenintervention und orthopädische Versorgung
- Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges und andere Geldleistungen (Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld)

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Opfer politischer Verfolgung

- Renten, Heilfürsorgemaßnahmen sowie andere Begünstigungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Impfgeschädigte:r

- Maßnahmen der Rehabilitation
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Pflege und Behandlung in Kranken- und Kuranstalten
- Beschädigtenrenten und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Tuberkulosekranke:r

- Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation
- Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, Genesungsheimen und Kuranstalten
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung

- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat.

Als Conterganopfer

- Rente


Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Als Heimopfer

- Rentenleistung, die grundsätzlich ab der Erreichung des Regelpensionsalters bzw. ab dem Bezug einer Eigenpension gebührt.

Anträge stellen Sie bei der jeweils für Ihre Eigenpension zuständigen Stelle, ansonsten beim Sozialministeriumservice.

Nähere Informationen über diese angeführten Leistungen finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 6 – Sozialentschädigung**, Sozialministerium).

Gibt es noch andere Angebote?


Das **Behinderteneinstellungsgesetz** (BEinstG) und das Bundesbehindertengesetz (BBG, Förderungen im Rahmen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen) sehen eine Reihe von Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation vor.

Das BEinstG bietet vor allem Maßnahmen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen:

- Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)
 - Jugendcoaching
 - AusbildungsFit (vormals Produktionsschule) Berufsausbildungsassistenz nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) vormals Integrative Lehre
 - Betriebsservice
 - Arbeitsassistenz (auch speziell für Jugendliche)
 - Jobcoaching
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
- Technische Arbeitshilfen
- Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierungen für Menschen mit Behinderungen und für Unternehmen
- Zuschüsse zu den Lohnkosten in Form von Inklusionsförderungen, Inklusionsbonus für Lehrlinge mit Behindertenpass, Entgeltzuschuss und Arbeitsplatzsicherungszuschuss und Überbrückungszuschuss für Selbständige.

- Übernahme von Schulungskosten
- Zuschuss zur Barrierefreien Ausbildung
- Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen (Gebärdensprachdolmetschungen, Schriftdolmetschungen, sonstige Unterstützungen sowie Einsatz neuer Technologien)
- Zuschuss zum Erwerb eines Assistenzhundes
- Startförderung für begünstigte Behinderte zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die den Lebensunterhalt sichert.
- Vorbereitungsmaßnahmen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe
- Förderung zur Barrierefreiheit von Unternehmen im Rahmen der Aktion „Barrierefreie Unternehmen“

Außerdem werden nach dem BEinstG Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung und zum laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben vergeben. Die Zuwendungen werden unter Zugrundelegung vom Sozialministerium erlassenen Richtlinien


vergeben. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).



Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

...und was ist der **Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung?**

Zuwendungen aus dem Fonds können Menschen mit Behinderungen gewährt werden, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.


Ebenso kann eine nahe Angehörige:r, welcher eine pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, die Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bezieht (bei nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung bzw. bei behinderten Kindern bereits ab der Stufe 1) und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist, bei Vorliegen einer sozialen Härte aus diesem Unterstützungsfonds eine Zuwendung als Zuschuss zu jenen Kosten erhalten, die anfallen, um eine professionelle oder private Ersatzpflege organisieren zu können.


Weiters werden seit 2008 Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung aus diesem Unterstützungsfonds finanziert. Mehr dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium.


Weitere Informationen erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice ( siehe Anhang) bzw. unter  [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at).

Bitte wenden Sie sich **vor der Realisierung Ihres Vorhabens** an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?

Das Sozialministeriumservice (Sozialministeriumservice  siehe Anhang) mit seinen neun Landesstellen in den Landeshauptstädten versteht sich als **zentrale Anlaufstelle** des Bundes für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige sowie deren Dienstgebern. Als **Kompetenzzentrum für Behindertenfragen** liegen die Kernaufgaben dieses Amtes in beruflicher Integration und gesellschaftlicher Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie die Versorgung von Kriegsoptionen, Opfern der politischen Verfolgung, Heeres- sowie Impf- und Contergan-geschädigten, Verbrechen- und

Heimopfern. Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung und der Unterstützung für pflegende Angehörige gewährt das Sozialministeriumservice finanzielle Zuschüsse. Seit 1. Jänner 2014 ist das Sozialministeriumservice auch für das Pflegekarenzgeld zuständig (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Eine zentrale Aufgabe des Sozialministeriumservice ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, Erkrankung oder sonstiger Benachteiligung, die in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner:innen in den Bundesländern (Arbeitsmarktservice, Land, private Träger) bewältigt wird. Für diesen Zweck stehen Mittel aus dem **Ausgleichstaxfonds**, aus dem **Europäischen Sozialfonds** und aus **Bundeshaushaltungsmitteln** zur Verfügung (mehr dazu siehe  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).

Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen und zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen für Menschen mit Behinderungen hat das Sozialministerium-

service auf Landesebene die Aufgabe, mit allen relevanten Partner:innen (Kostenträger, Interessenvertretungen, Projektträger, Wirtschaft)

- die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Integration zu setzen,
- die rasche und einfache Abwicklung aller Verwaltungs- und Förderverfahren durch Verwaltungsvereinbarungen oder sonst geeignete Maßnahmen sicher zu stellen,
- durch arbeitsmarktpolitische Analysen zu gemeinsamen Förderstrategien und Schwerpunktsetzungen zu gelangen, die der regionalen Arbeitsmarktsituation, der Unternehmensstruktur, der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen und den bestehenden Angeboten entsprechen. Dabei sollen bestehende Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen bestmöglich genutzt bzw. bei Bedarf eingerichtet werden.


Das Sozialministeriumservice hat sich in den letzten Jahren zu einer zentralen Begutachtungsstelle entwickelt. In diesem Sinn werden im Sozialministeriumservice mittlerweile verschiedene Gutachten wie z. B. zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe oder zur Geltendmachung eines Freibetrages wegen Behinderung gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 etc. erstellt. (Näheres dazu siehe [📖 EIN:BLICK 7 – Finan-
zielles](#), Sozialministerium). Bei dieser Tätigkeit wird das Sozialministeriumservice auf den Gebieten der Medizin, Berufskunde und Arbeitspsychologie durch Sachverständigengutachten unterstützt, bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen durch psychologische Diagnostik und Tests.

Mit 1. Jänner 2006 wurde dem Sozialministeriumservice durch den Vollzug des Bundes-Behindertengleichstellungspaketes eine weitere wichtige Aufgabe übertragen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen eröffnen Menschen mit Behinderungen ein wirksames Mittel, um Diskriminierungen bei ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

entgegenzutreten, indem sie sich eines Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice bedienen, das einem allfälligen späteren gerichtlichen Verfahren vorgelagert ist (Näheres dazu siehe [📖 EIN:BLICK 8 – Gleichstellung](#), Sozialministerium).

Vom Sozialministeriumservice wird ein vernetztes Instrumentarium von Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und andere benachteiligte Gruppen angeboten, das bezahlte Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt sicherstellen und erhalten soll. Im **Berufliche Assistenz (NEBA)** werden speziell für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderungen im Übergang von Schule zu Beruf gemeinsam mit den verschiedenen Projekträgern die Maßnahmen Jugendcoaching, AusbildungsFit, Betriebs-service, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching angeboten.


fit2work, das vom Sozialministeriumservice koordiniert wird, bietet kostenlose Beratung für Personen, deren Arbeitsplatz

aufgrund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die aus diesen Gründen Schwierigkeiten haben, eine Arbeitsstelle zu finden. Das Sozialministeriumservice unterstützt auch Betriebe beim Erhalt der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten. Näheres zu NEBA und fit2work finden Sie in  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium.

Seit 1. Jänner 2014 ist das Sozialministeriumservice auch für die Ausstellung von Parkausweisen (davor Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960) zuständig. Näheres dazu siehe unter → „Gibt es für Menschen mit Behinderungen Erleichterungen beim Parken?“ auf Seite 68.

In all diesen Angelegenheiten bieten Ihnen die Mitarbeiter:innen des Sozialministeriumservice Beratung und Unterstützung an. Sie informieren über das Leistungsangebot des Sozialministeriumservice und über aktuell gültige Regelungen oder vermitteln bei Bedarf an zuständige Organisationen weiter. Als erste Anlaufstelle dient dabei der offene Kundempfang, der im Sinne des so genannten „one-desk-Prinzips“

dazu beitragen soll, vorhandene Schwellenängste gegenüber der öffentlichen Verwaltung abzubauen. Anträge können unmittelbar vor Ort gestellt, längere Wartezeiten und ein unnötiger administrativer Aufwand sollen so weit als möglich vermieden werden.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).

Leistungen der Länder

Die Hilfe für Menschen mit Behinderungen liegt – abgesehen von den bereits genannten besonderen Zuständigkeiten der Sozialversicherungsträger und des Bundes – auch in der Kompetenz der Länder. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen zu einem möglichst selbständigen Leben in der Gemeinschaft zu verhelfen. Die Maßnahmen der Behindertenhilfe werden von den Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten durchgeführt, wo Sie Leistungen auch beantragen müssen. Die einzelnen Landesgesetze unterscheiden sich zum Teil wesentlich voneinander. Daher ist es gerade in diesem Bereich unbedingt notwendig, rechtzeitig genaue Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Die Leistungen der Behindertenhilfe sind subsidiär (= nachrangig). Das bedeutet, dass Länder nur dann eine Leistung erbringen, wenn Sie keine andere Möglichkeit haben, die gleiche oder eine ähnliche Leistung von der Sozialversicherung, dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund zu erhalten (✉ siehe Anhang).

Bitte beachten Sie:

Im Zuge der Reform des Sozialministeriumservice wurden Leistungen, die soziale Rehabilitationsmaßnahmen außerhalb des Versorgungsbereiches betreffen (Darlehen für Wohnungsadaptierung oder Anschaffung eines Kfz u. Ä.) vom Sozialministeriumservice in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen. Falls Sie um eine dieser Leistungen ansuchen möchten, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt der Landesregierung, die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistratsabteilung (siehe auch → „Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?“ auf Seite 36).

Welche Leistungen kann ich erhalten?

Medizinische Hilfen

- ärztliche Hilfe, Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen
- Pflege in Kranken-, Kur- oder Rehabilitationsanstalten

- orthopädische Versorgung: Anschaffung, Anpassung und Instandsetzung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hauskrankenpflege
- Übernahme der durch diese Maßnahmen entstehenden Reise- und Transportkosten

Pädagogische Hilfen

- Beratung der Erziehungsberechtigten des behinderten Kindes in Erziehungs- und Bildungsfragen
- Vermittlung des Menschen mit Behinderung in eine Erziehungs- oder Bildungseinrichtung, die seinen Fähigkeiten und seiner Beeinträchtigung entspricht
- Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten für die Erziehung und Schulbildung

Hilfen zur beruflichen Inklusion

- berufliche Ausbildung, Ein-, Um- oder Nachschulung, Arbeitstraining und Arbeitserprobung
- Zuschüsse für behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung
- Lohnzuschüsse als Ausgleich für Minderleistung
- Unterbringung auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb

Beschäftigungstherapie

Beschäftigungstherapie wird in Tagesheimstätten und in Einrichtungen mit Wohnheimen angeboten. Menschen mit Behinderungen werden sozial eingegliedert, ähnlich wie bei einer beruflichen Tätigkeit. Durch fachkundige Betreuung, sinnvolle und nützliche Beschäftigung sollen ihre Fähigkeiten weiterentwickelt werden. Die Aufnahme in eine Einrichtung der Beschäftigungstherapie erfolgt nach Anhörung eines Sachverständigenteams, welches aus ärztlichem Fach-

personal, Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen sowie Berufsberater:innen besteht. In einer derartigen Tagesheimstätte gibt es keine Entlohnung, wohl aber Taschengeld. Bestehende finanzielle Leistungen wie z. B. Familienbeihilfe oder eine allfällige Pension bleiben unberührt.

Hilfen zur sozialen Inklusion

- persönliche Hilfe in Form von Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- Zuschüsse (z. B. für den Kauf eines Pkws, für die behindertengerechte Ausstattung der Wohnung)
- soziale Dienste
- Zuschüsse für Erholungsaufenthalte
- Heimunterbringung

Hilfe zum Lebensunterhalt

Zur Unterstützung der genannten Maßnahmen kann Ihnen zur Existenzsicherung eine laufende Geldleistung gezahlt werden, die abhängig von Ihrem Einkommen ist.

Die Anträge sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gemeindeamt oder Bezirkshauptmannschaft) bzw. Ihrer Wohnsitzgemeinde einzubringen (in Statutarstädten beim Magistrat).

Bitte wenden Sie sich **vor der Realisierung Ihres Vorhabens** an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Leistungen des Arbeitsmarktservice


Das Arbeitsmarktservice (AMS) richtet sein Leistungsangebot an Menschen mit und ohne Behinderungen.. Es sieht allerdings vor, dass Menschen mit Behinderungen – bei der Lösung ihrer Ausbildungs- und Beschäftigungsprobleme besonders unterstützt werden. Diese erforderlichen Maßnahmen für Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung werden zum Teil im Zusammenwirken mit den anderen Kostenträgern sowohl vom Bund als auch von den Ländern umgesetzt. Das Sozialministeriumservice ist die erste Anlaufstelle bei allen Fragen rund um die Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Welche Formen des Einstiegs in den Beruf gibt es für mich?

Berufsfindung und -vorbereitung

Nach Abschluss der Schulausbildung kann in eigenen, vom AMS bzw. gemeinsam mit dem Sozialministeriumservice geförderten Kursen, die Eignung für bestimmte Berufssparten überprüft werden. Es werden Grundfähigkeiten vermittelt, die Arbeit im Team gefördert und eine Erprobung im Berufsleben wird geboten.

Vom Sozialministeriumservice wird Jugendlichen mit Behinderungen mit dem Serviceangebot an der kritischen Schnittstelle zwischen Schule, Ausbildung und Berufsleben mit Jugendcoaching, eine Unterstützung bei beruflicher Orientierung und bei der Auswahl der passenden Lehrausbildung, Qualifizierung oder alternativen Wege zur Teilhabe am (Aus-)Bildungs- und Arbeitsmarkt sowie bei persönlichen Problemlagen, individuelle Beratung, Begleitung und Be-

treuung angeboten. (Mehr dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend**, Sozialministerium).

Lehre

Es gibt ca. 320 Lehrberufe. Die betriebliche Ausbildung wird durch den Besuch einer Berufsschule ergänzt. Die Dauer der Lehrzeit beträgt je nach Lehrberuf zwischen zwei und vier Jahre. Eine Lehre kann entweder in Form einer verlängerten Lehre mit entsprechender Lernunterstützung (siehe unten) oder in Form einer regulären Lehre in der dafür vorgesehenen Lehrzeit ohne spezielle Lernunterstützung absolviert werden.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Sozialministeriumservice)

Können Sie den gewählten Lehrberuf in der regulären Lehrzeit ohne Unterstützung nicht erlernen, sollten Sie mit einer Assistenzservicestelle des Sozialministeriumservice Kontakt aufnehmen, wenn aufgrund der Behinderung möglicherweise

Barrieren zu erwarten sind (etwa beim Berufsschulbesuch). Von Seiten des Sozialministeriumservice kann Ihnen eine Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz zur individuellen Unterstützung gewährt werden. Da es nicht immer (sofort) möglich ist Jugendlichen eine passende Lehrstelle zu vermitteln, werden vom AMS im Rahmen der AusBildung bis 18 bzw. der Ausbildungsgarantie der Bundesregierung bis 24 überbetriebliche Lehrausbildungen in Lehrgängen angeboten. Bei der Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes unterstützt Sie das Jugendcoaching des Sozialministeriumservice und das AMS. Für Erwachsene bietet das AMS die Möglichkeit von Kurzausbildungen zu Facharbeiter:innen mit Lehrabschluss an. Finanzielle Hilfen für die Lehrlingsausbildung leisten das Arbeitsmarktservice, das Sozialministeriumservice und die Länder.



Verlängerte Lehre und Teilqualifikation

Dieses Angebot wurde für Jugendliche geschaffen, welche aufgrund eines negativen Schulabschlusses oder Behin-


derungen u. a. nur sehr geringe Chancen haben eine reguläre Lehre zu absolvieren und positiv abzuschließen. Eine Lehrausbildung nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG), vormals Integrative Lehre, sieht entweder eine um bis zu zwei Jahren verlängerte Lehrzeit („Verlängerte Lehre“) oder eine Beschränkung der Ausbildungsinhalte auf Teile eines Berufsbildes („Teilqualifizierung“) vor. Durch die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Ausbildung kann ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden.

Aufgrund zu geringer Ausbildungsplätze für die verlängerte Lehre bzw. Teilqualifizierung bietet das AMS – im Rahmen der Ausbildung bis 18 bzw. der Ausbildungsgarantie der Bundesregierung – Lehrgänge bis 24 auch dafür an. Bei der Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes unterstützt Sie das Jugendcoaching des Sozialministeriumservice und das AMS.

Um den Ausbildungserfolg sicherzustellen, wird die verlängerte Lehre bzw. Teilqualifizierung durch geschulte Berufsausbildungsassistent:innen des Sozialministeriumservice

unterstützt und begleitet. (mehr dazu siehe Broschüren  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend** und  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).

Berufsausbildungseinrichtungen

Diese sind je nach Einrichtung unterschiedlich angelegt und sind für unterschiedliche Ausgangslagen von jungen Menschen mit Behinderungen ein möglicher Weg (z. B. Rettet das Kind Salzburg und WienWork Integrative Berufsausbildung  siehe Anhang). Angeboten werden berufliche Vorqualifizierungen bis hin zu Teilqualifizierungen in den verschiedenen Berufsfeldern. Für die Teilnahme ist eine Bewilligung durch die Behindertenhilfe des jeweiligen Bundeslandes erforderlich. Nähere Informationen können Sie vom Jugendcoaching oder der Jugendberater:innen vom AMS erhalten.

Anlehre

Bei der Anlehre werden einfachere Tätigkeiten vermittelt. Inhalt und Dauer der Einschulung sind nicht festgelegt. Es gibt auch keine Abschlussprüfung. Die Zeit der Einarbeitung orientiert sich nach den gegebenen Fähigkeiten und der Art der Arbeit. Eine Anlehre richtet sich an Personen ab 19 Jahre, da für jüngere aufgrund der verpflichtenden „Ausbildung bis 18“ nur anerkannte Ausbildungsformen möglich sind ([👉 ausbildungbis18.at](https://www.ausbildungbis18.at)). Eine Anlehre kann in Betrieben oder in speziellen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfolgen. Für die Zeit der Einarbeitung können Ihnen oder dem Betrieb nach dem Arbeitsmarktservicegesetz finanzielle Unterstützungen gezahlt werden.




Arbeitstraining

In eigenen Arbeitstrainingszentren soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit zu verbessern bzw. diese wiederherzustellen. Vor allem geht

es beim Arbeitstraining darum, eine längere Belastbarkeit über den Arbeitstag zu entwickeln sowie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Zusammenarbeit mit anderen zu trainieren. Meist erfolgt das Arbeitstraining in verschiedenen Werkstätten, in einem Trainingsbüro, in einer Druckerei und ähnlichem mehr, damit Sie Ihre eigenen Fähigkeiten und die Anforderungen der Tätigkeiten in der Praxis kennen lernen können. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit eines Arbeitstrainings in der freien Wirtschaft mit dem gleichen Ziel oder auch, um nach einer Ausbildung praktisches Wissen zu erwerben.

Arbeitsassistenz (Sozialministeriumservice)

Sie beruht auf dem Gedanken, dass Menschen mit Behinderungen durch intensive persönliche Vorbereitung, Begleitung und Betreuung vielfach bessere Chancen auf eine Berufliche Teilhabe und ein reguläres Arbeitsverhältnis haben. Die Arbeitsassistent:innen bieten Menschen mit Behinderungen Berufsvorbereitung und Unterstützung bei der Erlangung

und Sicherung von Arbeitsplätzen. Das Serviceangebot der Arbeitsassistenten steht auch Betrieben, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen wollen, zur Verfügung. (mehr dazu siehe Broschüren  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend** und  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium). Außerdem finden Sie Informationen auf  neba.at/arbeitsassistenten.

Arbeitserprobung

In der Arbeitserprobung werden Ihre Arbeitsfähigkeit und Ihre Belastbarkeit für einen konkreten Tätigkeitsbereich überprüft. Eine vorhandene Unsicherheit, ob der Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit für Sie geeignet ist, kann dadurch vermindert und so Ihr Eintritt in den Beruf erleichtert werden. Die Arbeitserprobung ist zeitlich befristet.

Betriebservice

Das NEBA Betriebservice des Sozialministeriums ist ein maßgeschneidertes Beratungs- und Serviceangebot für

Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen einstellen möchten.

Durch ein systematisches proaktives Zugehen auf Unternehmen auf Augenhöhe, gezielte Netzwerkarbeit und Beziehungspflege sowie ein unternehmer:innenfreundliches Beratungs- und Serviceangebot sollen Betriebe verstärkt als Partner gewonnen werden. Unternehmen werden gezielt über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der freien Wirtschaft und den Nutzen für das Unternehmen, der daraus erzielt werden kann, beraten.

Für Klein- und Mittelbetriebe werden regional angesiedelte NEBA Betriebskontakter:innen und für die Betreuung von Großunternehmen und Konzernen speziell geschulte „NEBA Key Account Manager:innen“ eingesetzt, die als zentrale erste Anlaufstelle im jeweiligen Bundesland fungieren und denen eine Schlüsselrolle bei der Vernetzung und Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice und anderen wichtigen Systempartnern zukommt.

Was bringt „AusBildung bis 18“ für Jugendliche mit Behinderungen?

Die österreichische Regierung hat beschlossen, dass alle Jugendlichen bis 18 in Zukunft in Österreich eine Ausbildung über die Pflichtschule hinaus machen sollen, um ihr weiteres Leben selbständig gestalten zu können und ein aktiver Teil der Gesellschaft zu werden. Dies gilt für alle Jugendlichen, deren Schulpflicht mit 2017 geendet hat.




Mit der „AusBildung bis 18“ sollen alle Jugendlichen besser auf die Anforderungen der Zukunft vorbereitet werden. Alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die die Schulpflicht erfüllt haben, sich dauerhaft in Österreich aufhalten und nicht ohnehin in die Schule gehen oder eine berufliche Ausbildung machen, sind Zielgruppe und verpflichtet einer Bildung oder Ausbildung nachzugehen.

Im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention gilt

dieses Gesetz für alle Jugendlichen, d.h. Jugendliche mit Behinderungen sind nicht ausgenommen. Um Probleme so früh wie möglich zu erkennen, sind alle Eltern verpflichtet, zu melden, falls ihr Kind seit vier Monaten keine Schule oder Ausbildung mehr besucht (bei Nichtmeldung drohen Strafen bis zu 1.000,00 Euro).



Wird die Ausbildungspflicht nicht erfüllt, so sollen Jugendliche über ein mehrstufiges Verfahren wieder zurück in eine Schule oder berufliche Ausbildung gebracht werden. Das passiert mit Unterstützung der **regionalen Koordinationsstellen**, des **Jugendcoachings des Sozialministeriumservice** und des **AMS**. Die Koordinationsstelle nimmt mit Eltern und Jugendlichen Kontakt auf. Das Jugendcoaching (siehe neba.at/jugendcoaching) unterstützt bei der Suche nach einem passenden Angebot. Gemeinsam mit den Jugendlichen wird ein persönlicher **Perspektiven- oder Betreuungsplan** festgelegt. Darin steht, wie die Ausbildungspflicht konkret erfüllt werden kann. Das kann z.B. durch eine Schule, Lehre, weiterführende Ausbildung, Teilqualifizierung oder, falls

nötig, durch vorbereitende Maßnahmen oder Nachholen eines Pflichtschulabschlusses erfolgen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Koordinierungsstelle unter  [Ausbildungbis18.at](https://www.ausbildungbis18.at) zur Verfügung ( im Anhang), außerdem in der Broschüren  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend**, Sozialministerium).

Welche Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation in einem (neuen) Beruf gibt es für mich?

Sie können aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder einer Behinderung Ihre (bisherige) berufliche Tätigkeit nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr ausüben? Die medizinischen Maßnahmen sind bereits (weitestgehend) abgeschlossen. Sie benötigen aber Beratung und Unterstützung um (wieder) ins Berufsleben einsteigen zu können?

Für die berufliche Rehabilitation sind mehrere Einrichtungen zuständig (AMS, Pensionsversicherung, AUVA bei Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten). Wenn Sie eine der Einrichtungen mit diesem Anliegen ansprechen, wird eine berufliche Rehabilitationsplanung (Rehaplan) eingeleitet und sogleich auch (andere) zuständige Einrichtungen einbezogen. Haben sich viele Probleme in Gesundheit, Privatleben, Beruf usw. angesammelt, kann Sie das Beratungsangebot von fit2work ( siehe [fit2work.at](https://www.fit2work.at)) bei der Lösung dieser Schwierigkeiten bis zur beruflichen Rehabilitation unterstützen und begleiten. (mehr dazu  **EIN: BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).

Für eine (Um-)Schulung werden in der Regel (externe) arbeitsmedizinische und psychologische Experten:innen beauftragt, in einer Berufspotentialanalyse sowohl die gesundheitlichen, als auch die beruflichen und weiteren Potentiale zu erheben und gemeinsam mit Ihnen einen Rehabilitationsvorschlag zu erarbeiten. Dieser dient den Institutionen als Grundlage für die weitere Betreuungsstrategie (Rehaplan, Betreuungsvereinbarung).

Im Ergebnis kann die berufliche Rehabilitation folgende Schulungs- und Unterstützungsangebote umfassen

- Maßnahmen der Stabilisierung und des Trainings zur Steigerung der Leistungsfähigkeit (z. B. in Trainingszentren)
- Maßnahmen der Qualifizierung im Niveau Ihrer bisherigen Ausbildung in speziellen Schuleinrichtungen bzw. Kooperation mit Unternehmen
- Maßnahmen zur Unterstützung bei der Jobsuche (z. B. durch die Arbeitsassistenz)

Die Dauer der Maßnahmen ist variabel. Die Ausbildung in einem anspruchsvollen Lehrberuf mit einigen erweiternden Inhalten kann zirka 1½ Jahre dauern. Die Existenzsicherung während der Teilnahme einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation erfolgt je nach Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtung oder in einer Kooperation (Übergangsgeld der Pensionsversicherung/Unfallversicherung, AMS-Leistung); ebenso die Finanzierung der Unterstützungsangebote.

Diese Form der „freiwilligen“ beruflichen Rehabilitation ist von der verpflichtenden beruflichen Rehabilitation im Rahmen der Beantragung einer **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension** zu unterscheiden. Stellt die Pensionsversicherung in diesem Verfahren bei einer Person mit Berufsschutz (einem erlernten Beruf, der über einen längeren Zeitraum ausgeübt wurde) eine (drohende) Invalidität/Berufsunfähigkeit fest und ergeben die vertiefenden ärztlichen und berufsbezogenen Untersuchungen (Prognose-Berufsfindungsverfahren) die Zweckmäßigkeit der Ausbildung in einem neuen Beruf, um wieder Arbeitsfähigkeit zu erlangen, dann wird ein **Rechtsanspruch auf eine berufliche Rehabilitation** zuerkannt.

Bei einer drohenden Invalidität ist es im Falle von Arbeitslosigkeit auch noch möglich, Leistungen des Arbeitsmarktservice (AMS) zur Arbeitsuche zu erhalten. Bei bereits eingetretener Invalidität ist dies nicht möglich, d. h. nur bei einer aktiven Teilnahme an der beruflichen Rehabilitation können Sie das dafür vorgesehene Umschulungsgeld (erhöhtes Arbeitslosengeld) vom AMS bekommen.

Auch die fit2work Beratungsstellen bieten Beratung und Unterstützung, um den (Wieder)einstieg ins Berufsleben zu erleichtern (z. B. auch bei der Wiedereingliederungsteilzeit).

Wiedereingliederungsteilzeit

Für Personen, die nach langen, schweren Erkrankungen wieder im Arbeitsleben Fuß fassen wollen, gibt es seit 1. Juli 2017 die Möglichkeit der Wiedereingliederungsteilzeit. Wenn Sie als Arbeitnehmer:in nach einem Krankenstand an ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchten, sich aber noch nicht imstande sehen, dasselbe Arbeitspensum wie vor dem Krankenstand zu absolvieren, können Sie Ihre Arbeitszeit auf 50 bis 75% Ihrer normalen Arbeitszeit reduzieren, um sich auf diese Weise langsam wieder an den Arbeitsalltag heranzutasten. Voraussetzungen dafür sind, dass

- Sie sich seit mindestens 6 Wochen in Krankenstand befinden;
- Sie seit mindestens 3 Monaten durchgehend bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in beschäftigt sind;

- Sie sich mit dem:der Arbeitgeber:in gemeinsam auf einen Wiedereingliederungsplan und eine Wiedereingliederungsvereinbarung einigen.

Für die Erstellung des Wiedereingliederungsplans und der Wiedereingliederungsvereinbarung können Sie sich an fit2work, aber auch an einen:eine Arbeitsmediziner:in im Betrieb oder ein arbeitsmedizinisches Zentrum wenden. Gemeinsam wird die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit, die Arbeitszeit und mögliche Hilfestellungen und Erleichterungen für Sie festgelegt. Eine inhaltliche Änderung des Arbeitsvertrages darf durch die Wiedereingliederungsteilzeit jedoch nicht erfolgen. Die unterschriebene Wiedereingliederungsvereinbarung wird dann an die für Sie zuständige Krankenkasse geschickt, welche auch das Wiedereingliederungsgeld auszahlt. Die Höhe ist abhängig vom Ausmaß der Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit und wird auf Basis des erhöhten Krankengeldes entsprechend errechnet. Das Wiedereingliederungsgeld wird zusätzlich zum anteiligen Entgelt ausbezahlt.

Weitere Informationen finden Sie unter  [fit2work.at](https://www.fit2work.at).

Welche finanziellen Leistungen kann ich vom Arbeitsmarktservice erhalten?


- Beihilfen zur regionalen Mobilität, z. B. Vorstellungsbeförderung, Entfernungsbeihilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe
 - Beihilfen zur beruflichen Mobilität, wie Maßnahmen zur beruflichen Vor-, Um-, Aus- und Weiterbildung, z. B. für Kurskosten oder für Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung oder zur Deckung des Lebensunterhalts
 - Fachkräftestipendium zur Höherqualifizierung in Branchen, in denen Fachkräfte fehlen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik sowie Gesundheit, Pflege und Sozialberufe)
 - Förderung der Teilnahme an Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung
 - Förderung der Teilnahme an gemeinnützigen oder sozialökonomischen Beschäftigungsprojekten
 - Kombilohnbeihilfe – als Anreiz zur Aufnahme geringer entlohnter Beschäftigung (Teilzeit)
- Eingliederungsbeihilfe (EB) für Unternehmen als Vermittlungsunterstützung (Aktion COME BACK)
 - Zuschüsse zur Lehrlingsentschädigung für Unternehmen als Unterstützung der Berufsausbildung in einem Lehrberuf
 - Beihilfen zur Qualifizierung von in Beschäftigung stehenden Mitarbeiter:innen (im Rahmen des Europäischen Sozialfonds)
 - Unterstützung bei einer Unternehmensgründung

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Geschäftsstellen des AMS bzw. unter ams.at.

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sie **vorher** mit dem AMS vereinbart wird. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Soziale Dienste

Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?

Soziale Dienste werden von Wohlfahrtsverbänden, Gemeinden, Vereinen und privaten Trägern angeboten. Durch diese Vielfalt haben Sie gute Chancen, die für Sie am meisten geeignete und kostengünstigste Hilfestellung zu finden. Manche Anbieter:innen berücksichtigen bei der Preisgestaltung Ihre Einkommenssituation. Für die Abdeckung der Kosten für diese Hilfestellungen kann das Pflegegeld einen Beitrag darstellen. Nähere Informationen darüber entnehmen Sie der Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).

Für die praktische Umsetzung sorgen verschiedenste Berufsgruppen, wie insbesondere Fachkräfte aus den Sozialbetreuungs- und Gesundheitsberufen. Einen wesentlichen Schritt zur Aufwertung der Berufe im Alten- und Behindertenbereich stellt die **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen**

Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe dar. Mit dieser Vereinbarung, die im Juli 2005 in Kraft getreten ist, haben sich die Länder verpflichtet, österreichweit Regelungen über Berufsbild, Tätigkeitsbereiche und Berufsausbildung der Sozialbetreuungsberufe zu erlassen.

Als Sozialbetreuungsberufe gelten dabei **Fach-Sozialbetreuer:innen** und Diplom-Sozialbetreuer:innen der Fachrichtungen Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung, **Diplom-Sozialbetreuer:innen** der Fachrichtung Familienarbeit sowie **Heimhelfer:innen**, die in allen Bundesländern vorgesehen sind.

Der **Bund** hat entsprechende Adaptierungen im Gesundheits- und Krankenpflegerecht vorgenommen. Damit ist eine qualitative Verbesserung der **Ausbildung** dieser Berufszweige verbunden die schließlich auch für Sie als betreute Person eine bessere Betreuung gewährleisten soll. So wurde bei den Heimhelfer:innen sowie bei den Fach- und Diplom Sozialbetreuer:innen mit der Fachrichtung Behindertenbe-

gleitung ein Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert. Die Fach- und Diplom Sozialbetreuer:innen mit den Fachrichtungen Altenarbeit und Behindertenarbeit sowie die Diplom-Sozialarbeiter:innen mit der Fachrichtung Familienarbeit absolvieren auch eine Ausbildung als Pflegehelfer:innen (nunmehrige Bezeichnung Pflegeassistent:in). Seit 2007 werden nun Ausbildungen nach diesem neuen System durchgeführt.

In den Bundesländern wurden die entsprechenden **Landesgesetze** über Sozialbetreuungsberufe erlassen. Die Vereinbarung, die von den Ländern durch Sozialbetreuungsberufe-Gesetze umgesetzt wurde, soll auch die **Attraktivität dieser Berufszweige** insbesondere durch Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, einheitlicher Berufsanerkennungen und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen sowie weitgehender Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen erhöhen.

Damit werden nicht nur die Sozialbetreuungsberufe **aufgewertet** und die **Chancen** sowie die **Mobilität** am Arbeitsmarkt erhöht, sondern es wird auch deutlich zu **Qualitätsverbesserungen** in der Praxis beigetragen. Und dies soll vorrangig vor allem Ihnen als betreute Personen zugutekommen.

Welche Hilfen können mir Soziale Dienste bieten?

Heimhilfen

Die Heimhilfe betreut und unterstützt betreuungsbedürftige Menschen aller Altersstufen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Zu den Leistungen der Heimhilfe zählen insbesondere:

- hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches

- Unterstützung bei der Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens
- Sicherung sozialer Grundbedürfnisse durch Aufrechterhaltung und Förderung der Selbständigkeit

Altenhilfe/Pflegehilfe/Pflegeassistenz

Mobile Hilfe und Betreuung umfasst die Sorge für das soziale und körperliche Wohl für Menschen in jeder Altersstufe durch ganzheitliche Hilfestellung mit dem Ziel, alle Fähigkeiten der betreuten Menschen zu fördern, zu stützen, zu erhalten und zu ergänzen, insbesondere:

- bei der Aufrechterhaltung des Haushaltes durch Unterstützung bei der Haushaltsführung
- bei der Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens, z. B. durch Unterstützung bei der körperlichen Hygiene, beim Kleiden, bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Durchführung von Grundtechniken der Pflege, Krankenbeobachtung, Durchführung von

- Grundtechniken der Mobilisation, der Ernährung und Einhaltung von Diäten unter Aufsicht einer Fachkraft
- bei der Sicherung sozialer Grundbedürfnisse, z. B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen, Motivation zur selbständigen Ausführung täglicher Aktivitäten etc.

Vor Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetriebsberufe gab es in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche Berufsbezeichnungen für die in diesem Bereich tätigen Berufsgruppen. Um den Sozialbetreuer:innen den Übergang in das neue System zu erleichtern, dürfen jene, die ihre Ausbildung schon vorher absolviert haben, ihre bisherigen Berufstitel behalten. All jene, die **seit dem Jahr 2007** tätig sind, tragen die oben erwähnten **neuen Berufsbezeichnungen** (siehe unter → „Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?“ auf Seite 53).

Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste

Darunter sind Angebote zur mehrstündigen Betreuung im häuslichen Umfeld der Klient:innen zur Förderung und Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten Lebensführung zu verstehen.

Tageszentren/Tagespflege

In Tageszentren werden pflegebedürftige Menschen, die zu Hause wohnen, wochentags und teilweise auch an den Wochenenden betreut. Das Angebot, das auch tageweise in Anspruch genommen werden kann, entlastet insbesondere pflegende Angehörige.

Familienhilfe

Die Familienhilfe dient zur Überbrückung schwieriger familiärer Situationen (z.B. Krankheit der haushaltsführenden

Person, Risikoschwangerschaften, Betreuung behinderter Kinder, psychische Überlastung etc.). Sie hilft bei der täglichen Lebens- und Haushaltsführung und übernimmt die Betreuung der Kinder. Die Familienhilfe wird durch ausgebildete Diplomsozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Familienarbeit durchgeführt und halb- oder ganztags angeboten.

Hauskrankenpflege

Hauskrankenpflegefachdienst ist eine Pflege von Patient:innen in deren Wohnbereich. Diese Pflege wird von Personen durchgeführt, die aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) dazu ermächtigt sind. Die Pflege umfasst Erkrankungen aller Art und aller Altersstufen. Sie beinhaltet auch die Anleitung, Beratung und Begleitung von Angehörigen und anderer an der Betreuung und Pflege beteiligter Personen. Die Regelungen für die Durchführung der Hauskrankenpflege sind in den Bundesländern unterschiedlich. Die Tätigkeit im mitverant-

wortlichen Bereich des diplomierten Gesundheitspersonals kann nur aufgrund ärztlicher Anordnung erfolgen.

Die medizinische Hauskrankenpflege wird für ein und denselben Versicherungsfall für die Dauer von längstens vier Wochen gewährt. Darüber hinaus wird sie nach Vorliegen einer chef- oder kontrollärztlichen Bewilligung weitergewährt. Liegt eine Verordnung der Krankenkasse vor, werden die Kosten von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen. Sonst müssen Sie die Höhe der Kosten mit dem jeweiligen Anbieter der mobilen Hauskrankenpflege abklären.

Essen auf Rädern/Essenzustellung/Menüservice

Unter Essen auf Rädern versteht man die Belieferung mit Mahlzeiten zur fallweisen oder ständigen Verpflegung von Personen, die nicht in der Lage sind, für ihr tägliches warmes Mittagessen zu sorgen. Essen auf Rädern wird in verschiedenen Arten (tiefgekühlt, warm) und Kostformen (Normalkost, Diabetikerkost etc.) angeboten.

Besuchsdienst

Der Besuchsdienst ist ein Angebot zur (Wieder-)Herstellung, Weiterführung und Förderung sozialer Kontakte einsamer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Der Besuchsdienst wird zumeist von ehrenamtlich tätigen Personen unter fachlicher Anleitung durchgeführt.

Notruftelefon/Rufhilfe

Durch das Notruftelefon ist es körperlich eingeschränkten Personen möglich rund um die Uhr Hilfe herbeizuholen. Durch das technische System kann ein automatischer Notruf ausgelöst werden.

Organisierte Nachbarschaftshilfe

Im Rahmen der organisierten Nachbarschaftshilfe werden Tätigkeiten im Wohnbereich durchgeführt. Dieser Dienst erfolgt unter Aufsicht und in Zusammenarbeit mit anderen

Fachkräften. Die Rechtsverhältnisse für den Einsatz von organisierter Nachbarschaftshilfe sind je nach Organisation und Bundesland unterschiedlich gestaltet.

Mobile therapeutische Dienste

Mobile Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie ist die ganzheitliche Rehabilitation von Patient:innen im privaten Wohnbereich mit der Zielsetzung, größtmögliche Selbständigkeit und Lebensqualität zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Durchführung erfolgt entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen.

Angehörigenberatung

Die Angehörigenberatung umfasst die Hilfe zur Selbsthilfe für Angehörige von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen. Dieser Dienst beinhaltet je nach Bundesland die praktische Pflegeanleitung, Information über Pflege- und Betreuungsangebote, finanzielle Unterstützung etc. bis zur

Gründung und Begleitung von Selbsthilfegruppen durch dafür ausgebildete Personen.

Verleih von Pflegebehelfen

Im extramuralen Bereich (außerhalb von Krankenhäusern) werden in einigen Bundesländern von den Anbietern mobiler Gesundheits- und Sozialdienste Pflegebehelfe verliehen. Dieses Angebot umfasst auch die individuelle Anpassung der Pflegebehelfe sowie Anleitungen zu deren Handhabung.

Wäschepflegedienst

Der Wäschepflegedienst wird für Personen angeboten, welche aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, selbst für saubere Wäsche zu sorgen. Im Rahmen dieses Dienstes wird die Wäsche abgeholt, gewaschen, gebügelt, wenn nötig auch in die Putzerei gebracht, bei Bedarf ausgebessert und anschließend wieder zugestellt.

Reinigungsdienst

Unter Reinigungsdienst versteht man die Übernahme schwerer häuslicher Arbeiten wie Großreinigung, Fensterputzen, Türen-, Möbel- und Bodenpflege. Dieses Angebot gilt für Personen, welche aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung diese Tätigkeiten nicht mehr selbst durchführen können.

Reparaturdienst

Wenn Personen aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, notwendige Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen im Haushalt, behindertengerechte Adaptierungen (z.B. Montage von Haltegriffen) selbst durchzuführen, hilft der Reparaturdienst. Es werden jedoch keine an eine Konzession gebundene oder gefährliche Arbeiten durchgeführt.

Fahrtendienste

Je nach Bundesland werden verschiedene Angebote an Spezialfahrtdiensten bzw. Fahrpreisermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel bereitgestellt. Zur näheren Information darüber wenden Sie sich bitte an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, das Gemeindeamt oder den Magistrat (siehe auch unter bizeps.or.at/fahrtendienste).

Persönliche Assistenz

So bezeichnet man die umfassende Unterstützung für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, ihnen eine möglichst unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung zu sichern und damit auch den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Die betroffenen Personen suchen ihre persönlichen Assistent:innen aus, leiten sie an und legen auch den konkreten Aufgabenbereich fest.

Nähere Informationen finden Sie unter [🔗 sliö.at](https://www.sliö.at) oder [🔗 wag.or.at](https://www.wag.or.at). Weitere Informationen finden Sie im Ratgeber [📖 Persönliche Assistenz](#), BIZEPS, sowie unter [🔗 bizeps.or.at](https://www.bizeps.or.at) (BIZEPS und [📧](#) siehe Anhang).

Den angeführten Beschreibungen liegen hauptsächlich Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt BAG (siehe unter [🔗 freiewohlfahrt.at](https://www.freiewohlfahrt.at)) zugrunde. Weitere Informationen über Einrichtungen, die diese oder ähnliche Dienste anbieten, finden Sie auf der Webseite des Dachverbandes Wiener Sozialeinrichtungen unter [🔗 dachverband.at](https://www.dachverband.at) für den Wiener Raum.

Wie viel kosten diese Dienste?

Die Kosten für diese Dienste sind von der Art des Dienstes und Ihrem Einkommen abhängig, wobei auch das Pflegegeld berücksichtigt wird. Sie unterscheiden sich auch nach Anbietern und unterliegen regionalen Schwankungen. Die tatsächlichen Kosten erfahren Sie direkt bei den Anbieter:in-

nen der sozialen Dienste. Wenn Sie sich genauer informieren möchten, können wir Sie auf die Webseite [🔗 infoservice.sozialministerium.at](https://www.infoservice.sozialministerium.at) verweisen. Diese Informationsplattform des Sozialministeriums beinhaltet u. a. eine österreichweite Sammlung von Angeboten im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und unterstützender Haushaltsführung. Darüber hinaus bietet Ihnen die Datensammlung einen Überblick über das vorhandene Angebot in Ihrer Region.


Das Sozialministerium bietet österreichweit allen Bezieher:innen eines Pflegegeldes **kostenlose Hausbesuche** durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen an. Dabei wird anhand eines standardisierten Situationsberichtes die konkrete Pflegesituation erfasst. Schwerpunkt dieser Aktion ist es, oftmals bestehende Informationsdefizite durch praxisnahe Beratung zu beheben und damit zur Verbesserung der Lebens- und Pflegequalität beizutragen. Dieses Angebot ist kostenlos und kann beim Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ angemeldet werden. ([📧](#) siehe Anhang)


...übrigens

Was sind Selbsthilfegruppen?

Selbsthilfegruppen sind aus der österreichischen Gesundheitsszene nicht mehr wegzudenken. Aufgrund ihrer speziellen Arbeits- und Organisationsformen haben sie eine wichtige Ergänzungsfunktion zur gesundheitlichen Versorgung und Prävention. Darüber hinaus können sie Ihnen Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Behinderung oder chronischer Krankheit bieten und Ihnen auch mit Erfahrungswissen zu unterschiedlichen Bereichen hilfreich zur Seite stehen.

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen durch diese Einrichtungen geboten werden, und nehmen Sie Kontakt mit einer Ihrem Anliegen entsprechenden Selbsthilfegruppe auf, seien Sie nun persönlich von Behinderung betroffen oder aber Angehörige:r eines Menschen mit Behinderungen. Auf der Website der Österreichischen Kompetenz- und Servicestelle

für Selbsthilfe  oekuss.at finden Sie Kontaktadressen von Selbsthilfeorganisationen sowie Web-Links zu den jeweiligen Selbsthilfe-Dachverbänden in den einzelnen Bundesländern. Sie können direkt Kontakt mit den Selbsthilfeorganisationen oder dem jeweiligen Dachverband in Ihrem Bundesland aufnehmen.

Außerdem bietet das Sozialministerium auf der Webseite  infoservice.sozialministerium.at eine Datensammlung aller im sozialen Bereich tätigen Einrichtungen an, die auch Selbsthilfegruppen beinhalten.

Welche Therapien stehen mir zur Verfügung und wie kann ich sie finanzieren?

Zu den anerkannten Therapieformen zählen u. a. Physio-, Ergo- und Hippotherapie bei Behinderungen im Bewegungsablauf und in der Motorik, Logopädie bei Behinderungen der Sprache und des Sprachverständnisses, Musik- und Kunsttherapie bei psychischen Schwierigkeiten sowie

Psychotherapie (z.B. Familientherapie) als unterstützende Maßnahme für Sie als Betroffene und Ihr Umfeld.


Die Kosten für diese Therapien werden teilweise von den Krankenkassen übernommen (z.B. Physiotherapie kann u. a. bei Vertragsärzt:innen, in Kassenambulanzen und bei Vereinen in Anspruch genommen werden, die mit der Kasse einen Vertrag abgeschlossen haben). Restkosten können von den Ländern getragen werden, die Bestimmungen sind daher regional unterschiedlich. Manche Therapien werden Sie zur Gänze selbst finanzieren müssen, rechnen Sie jedenfalls mit einem Selbstbehalt!

Bitte wenden Sie sich **vor der Realisierung Ihres Vorhabens** an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Was ist der „Euro-Schlüssel/euro-key“ und wozu dient er mir?

Seit Jahren werden die behindertengerechten öffentlichen Toiletten in Städten und Gemeinden, aber auch jene an den Autobahnraststellen mit dem so genannten „Euro-Zylinderschloss“ ausgestattet. Das bedeutet, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt haben wird, der diese Toiletten dringend braucht.


Die Vorteile liegen in mehr Reinlichkeit und Hygiene und besserer Ausstattung durch den Betreiber, da die Gefahr von Devastierung kaum mehr besteht. Außerdem können Sie mit dem „Euro-Schlüssel“ auch alle sog. „Behinderten-WC´s“ in Deutschland benutzen (in Städten, Gemeinden, Hochschulen, Universitäten, Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Autobahnen seit 1986), sowie in weiteren europäischen Staaten, wie Italien, Schweiz, Tschechien oder Kroatien.

Der Euro-Schlüssel/euro-key kann von jeder Person, die eine Behinderung nachweisen kann, die die Benutzung behindertengerechter WC's unabdingbar macht (Rollstuhlfahrer:innen, Menschen mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung u.ä.) bezogen werden. Als Nachweis dienen z. B. eine Kopie des Ausweises nach § 29b StVO oder eine Kopie des Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Das erforderliche Bestellformular erhalten Sie auf der Webseite des Österreichischen Behindertenrates (siehe Anhang unter )

Stecken Sie das ausgefüllte Bestellformular in ein Kuvert, legen Sie den Nachweis der Behinderung bei (Kopie des Behindertenpasses oder Kopie des Ausweises § 29b StVO) und schicken es frankiert an: **Österreichischer Behindertenrat – Kennwort euro-key**, Favoritenstraße 111/TOP 11, 1100 Wien. Der euro-key kann, aufgrund einer Förderung des Sozialministeriums **nur dann gratis abgegeben werden, wenn die erwähnten Kriterien erfüllt werden.**

Was ist bei baulichen Veränderungen zu beachten?

Um die von Mensch zu Mensch verschiedenen körperlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen und den Aufwand für nachträgliche Adaptierungen gering zu halten, sollten bei allen Baumaßnahmen die vom österreichischen Normungsinstitut erstellten Mindestanforderungen von vornherein beachtet werden. Diese können Sie der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen“ und der ÖNORM B 1601 „Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen, Planungsgrundlagen“ entnehmen.

Weitere Informationen zum Thema barrierefreie Gestaltung im baulichen Bereich finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Behindertenrates unter  behindertenrat.at.

Das Baurecht in Österreich ist grundsätzlich Landessache. Die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen“ ist nach den jeweiligen Landesvorschriften insbeson-

dere bei Neubauten in der Regel verbindlich anzuwenden. Inwieweit diese Vorschriften in Ihrem Bundesland gelten bzw. welche detaillierten Bauvorschriften es gibt, erfahren Sie bei der Baubehörde (Gemeinde bzw. Magistrat).

Was bedeutet in diesem Zusammenhang Barrierefreiheit?

Der Bund kann aus kompetenzrechtlichen Gründen die Barrierefreiheit nicht gesetzlich anordnen (landesgesetzliche Zuständigkeit). Er kann aber zivilrechtliche Ansprüche bei Verletzung des Diskriminierungsverbots einräumen. Unter das Diskriminierungsverbot fällt auch mangelnde Barrierefreiheit, so dass sich daher im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch eine Definition des Begriffes „**barrierefrei**“ befindet. Diese Definition dient allerdings nur der weiteren Erläuterung der mittelbaren Diskriminierung aufgrund von Barrieren. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz definiert barrierefrei folgendermaßen:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Dies bedeutet, dass Sie als Mensch mit Behinderung grundsätzlich so wie Menschen ohne Behinderungen Zugang zu öffentlich angebotenen Leistungen haben sollten, wobei allerdings im Einzelfall immer die Zumutbarkeitsprüfung (insbesondere die Prüfung des Aufwandes, der mit der Beseitigung der Barrieren verbunden wäre) zum Tragen kommt.

Die rechtliche Grundlage dafür stellt das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene sogenannte Behindertengleichstellungspaket dar. Das dort geregelte Verbot einer Diskriminierung aus

dem Grund einer Behinderung bedeutete einen wesentlichen Fortschritt in der österreichischen Behindertenpolitik.

Was ist das Behindertengleichstellungspaket?

Das Paket enthält insbesondere

- das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** (BGStG, zur Regelung des Diskriminierungsverbots im „täglichen Leben“),
- eine umfassende Novelle des **Behinderteneinstellungsgesetzes** (BEinstG, mit den Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt),
- eine Novelle des **Bundesbehindertengesetzes** (BBG; u. a. zur Einrichtung eines Behindertenanwaltes oder einer Behindertenanwältin).


Der in diesem Paket geregelte Diskriminierungsschutz umfasst aus kompetenzrechtlichen Gründen nur den Bereich der


Bundeszuständigkeit. Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich den Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt verankert (für Landes- und Gemeindebedienstete sowie für Land- und Forstarbeiter:innen), einzelne Länder haben darüber hinaus umfassende Antidiskriminierungsgesetze erlassen.


Anlass für dieses umfassende Paket war einerseits die anstehende Umsetzung einer **EU-Rahmenrichtlinie für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**, die auch für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen Geltung haben soll. Die Umsetzung jener Richtlinien, welche die anderen vom EU-Recht umfassten Diskriminierungsgründe berühren (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung), erfolgte in den Novellen zum Gleichbehandlungsgesetz und zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die bereits mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten sind.

Andererseits wurde die Bundesregierung am 9. Juli 2003 in einer einstimmigen EntschlieÙung aller Fraktionen ersucht, dem Nationalrat den Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes **für alle Lebensbereiche** zuzuleiten. Bereits 1997 war mit den Stimmen aller Parteien eine Ergänzung des Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B VG) beschlossen worden:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (BGBl. I Nr. 87/1997)

Das Behindertengleichstellungsrecht versteht sich auch als Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung. Näheres dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung,**

Sozialministerium und auf  sozialministeriumservice.at unter der Rubrik Menschen mit Behinderung/Gleichstellung.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).

Kann ich einen Führerschein erwerben?

Haben Sie eine Behinderung, so können Sie grundsätzlich bei Ihrer zuständigen Führerscheinbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Polizeidirektion, in Wien das Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien) einen Antrag auf Zulassung zur Fahrprüfung stellen. Dem Antragsformular sind Meldezettel, zwei Lichtbilder und eine Pauschalgebühr von 60,50 Euro (bei Expressherstellung zusätzlich 17,88 Euro) beizulegen.

Allerdings empfiehlt es sich, eine Fahrschule zu suchen, die schon Erfahrung mit der Ausbildung von Menschen mit körperlichen Behinderungen hat und über Schulfahrzeuge mit Ausgleichseinrichtungen verfügt. Machen Sie dort eine Sitzprobe, um festzustellen, welche Ausgleichseinrichtungen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges notwendig sein werden.

Sollten Sie bereits aus der Zeit vor Eintritt einer Behinderung einen Führerschein besitzen, müssen Sie sich zwecks Feststellung Ihrer Fahrtüchtigkeit einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchung kann ergeben, dass Sie zum Lenken des Kraftfahrzeuges uneingeschränkt, bedingt, eingeschränkt oder nicht geeignet sind. Die Auflagen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges und die Befristungen werden in den Führerschein eingetragen.

- Der Vermerk „**bedingt geeignet**“ bedeutet, dass bestimmte Behelfe (z. B. Brillen, Sitzpolster) oder bestimmte Fahrzeuge (z. B. Pkw mit automatischem Getriebe) verwendet werden müssen. Der bedingte

Führerschein hat den Vorteil, dass man bei einem Fahrzeugwechsel oder einer Leihwagenbenutzung mit dem neuen Kfz ohne Gutachten einer technischen Sachverständigen oder eines technischen Sachverständigen fahren kann.

- Der Vermerk „**beschränkt geeignet**“ bedeutet, dass mit dem Führerschein nur ein bestimmtes, entsprechend ausgerüstetes Fahrzeug benutzt werden darf.

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird eine **Beobachtungsfahrt** mit dem:der technischen Sachverständigen oder mit der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt durchgeführt. Dabei soll festgestellt werden, welche Betätigungsvorrichtungen zum Handhaben des Kraftfahrzeuges erforderlich sind. Die Beobachtungsfahrt darf nur mit dem adaptierten Schulfahrzeug der entsprechenden Führerscheinklasse durchgeführt werden.



Die Fahrt dauert für die Führerscheinklassen

- A, B und F mindestens 30 Minuten
- C, D, E und die Unterklasse C1 mindestens 45 Minuten

Die **Führerscheinprüfung** selbst und die erforderlichen Anträge sind in allen anderen Punkten identisch mit dem Standardfall. Bei gehörlosen oder stark schwerhörigen Personen wird die Prüfungszeit der theoretischen Fahrprüfung entsprechend verlängert.

Bitte beachten Sie:

Wenn im Anschluss an einen Verkehrsunfall festgestellt wird, dass Sie nur bedingt fahrtüchtig waren, kann die Kfz-Versicherung unter Umständen Regressansprüche an Sie stellen oder aus der Haftung ausscheiden. Das Gericht könnte auch entscheiden, dass Sie an dem Unfall mitschuldig waren. Daher sollten Sie sich auch dann amtsärztlich untersuchen lassen, wenn nach dem Erwerb eines Führerscheines eine Behinderung eingetreten ist, die Ihre Fahrtüchtigkeit beein-

trächtigen könnte. Siehe auch  **Mobilität trotz Handicap**, ÖAMTC –  siehe Anhang.

Gibt es für Menschen mit Behinderungen Erleichterungen beim Parken?

Seit 1. Jänner 2014 kann das Sozialministeriumservice an Inhaber:innen von Behindertenpässen, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ verfügen, einen Parkausweis (alter Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960) ausstellen.

Der Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ist europaweit einheitlich gestaltet. Das heißt, jede Person mit Ausweis kann die im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Vergünstigungen nutzen. Es empfiehlt sich daher, sich vor einer Reise über die Parkerleichterungen im Urlaubsland zu informieren. Der Ausweis ist hellblau und mit einem Roll-

stuhl-Symbol auf dunkelblauem Rand versehen. Er ist foliert (fälschungssicher) und mit einem Foto der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers versehen. Jeder Ausweis trägt das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaates, das den Ausweis ausstellt („A“ für Österreich) umgeben vom EU-Symbol. Die „alten“ vor 2001 ausgestellten Ausweise gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung, die noch über kein Lichtbild verfügten, haben mit Ende des Jahres 2015 ihre Gültigkeit verloren.

Für Inhaber:innen von Parkausweisen, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, tritt keine Änderung ein; die Ausweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Dieser Ausweis berechtigt Sie:

- zum Parken auf Behindertenparkplätzen,
- eventuell zur Errichtung eines persönlichen Parkplatzes (§ 43 StVO),
- zum Dauerparken in Kurzparkzonen,
- zum Parken im Parkverbot,

- zum Halten im Halteverbot und
- zum Ausladen eines Rollstuhles, auch in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeit.

Mit diesem Ausweis sind Sie auch von den Parkgebühren befreit. Der Ausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?

Seit 1. Dezember 2019 gilt sowohl für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer als auch für die kostenlose Vignette für Menschen mit Behinderungen eine neue Rechtslage. Um den Zugang zu erleichtern, wurden die Verfahren für beide Begünstigungen bei den Zulassungsstellen gebündelt.

Behindertenpassinhaber:innen mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“, die bereits Anspruch auf eine kostenlose Jahresvignette haben, erhalten künftig automatisch eine digitale Vignette. Dies ermöglicht die Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes und des Versicherungssteuergesetzes.

Die Ausstellung einer digitalen Vignette erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen automatisch für das zugelassene mehrspurige Fahrzeug. Die automatische Umstellung betrifft ebenso den Fall, wenn Jahresvignetten bisher selbst erworben und die Kosten im Nachhinein ersetzt wurden. Der Kauf der Vignette wird damit hinfällig.

Für die Digitale Jahresvignette ist es erforderlich, dass Beziehender:innen von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Die ASFINAG erstellt damit automatisch eine digitale Jahresvignette für das entsprechende Kennzeichen des zugelassenen Fahrzeuges.

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht für ein Fahrzeug zu, wenn

- das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges 3,5 Tonnen nicht übersteigt,
- das Fahrzeug ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen zugelassen ist,
- diese Menschen einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ (im Folgenden: „Behindertenpass“) haben und
- das Fahrzeug vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird.

Bei Neuanschaffung eines Fahrzeuges wird die ASFINAG von der jeweiligen Kfz-Versicherung verständigt, worauf die Aktivierung der digitalen Vignette erfolgt. Nähere Informationen

zur Befreiung können bei den Kfz-Versicherungen eingeholt werden.

Seit 1. Dezember 2019 können Sie auf der Website [evidenz.asfinag.at](https://www.evidenz.asfinag.at) die Gültigkeit Ihrer digitalen Vignette 2020 für Ihr Kfz-Kennzeichen abfragen. Alternativ können Sie die Service-Hotline der ASFINAG unter 0800 400 12 400 kontaktieren.

Der Behindertenpass ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen. Das Sozialministeriumservice nimmt die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass aufgrund fachärztlicher Gutachten oder Begutachtungen durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice vor.

Weitere wichtige Hinweise zum Thema Mobilität mit dem Auto finden Sie in der Broschüre [Mobilität trotz Handicap](#), ÖAMTC und beim Club Mobil – [siehe Anhang](#).

Bin ich von der Normverbrauchsabgabe befreit?

Seit 30. Oktober 2019 sind Kraftfahrzeuge von der NoVA befreit, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden. Die Befreiung wird direkt beim Fahrzeughändler geltend gemacht und steht zu, sofern die Person

- eine eigene Lenkerberechtigung hat oder glaubhaft macht, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird,
- das Kraftfahrzeug tatsächlich überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und
- die Behinderung nachgewiesen wird (ausschließlich durch einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ bzw. „Blindheit“ oder einen gültigen Ausweis gemäß § 29b StVO, „Parkausweis“).

Die Befreiung steht für Neufahrzeuge bei erstmaliger Zulassung im Inland zu. Für Gebrauchtfahrzeuge steht die Befreiung zu, wenn der Mensch mit Behinderung selbst oder der Fahrzeughändler ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland importiert.

Bitte beachten Sie:

Es ist nur der Erwerb eines Fahrzeugs von der NoVA befreit. Sie müssen die Nachweisdokumente im Original vorlegen, da die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentiert werden muss.

Zudem werden Sie aufgefordert, eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass Sie

- die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen und
- darüber informiert wurden, dass bei Wegfallen der Befreiungsvoraussetzungen (z. B. Weiterverkauf des Kraftfahrzeuges) und Zulassung durch eine Person, die

nicht von der NoVA befreit ist, die NoVA nachträglich zu entrichten ist.

Wenn Sie das Kraftfahrzeug auf sich zugelassen haben und die Zulassungsbescheinigung zum Nachweis der erfolgten Zulassung auf Menschen mit Behinderungen vorlegen, müssen Sie nichts weiter beachten. Wird die Zulassung nicht durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung nachgewiesen, wird das Kraftfahrzeug innerhalb von 5 Werktagen nach der Übergabe für weitere Zulassungen gesperrt.

Gibt es für mich als Kraftfahrer:in mit Behinderung eine Ermäßigung von der Mautpflicht?

Alle Autofahrenden, welche einen §29b- Ausweis besitzen und einen Führerschein mit Einschränkungsvermerk haben (zumindest Automatikfahrzeug), und deren Kraftfahrzeug auf den:die Kraftfahrzeugbesitzer:in selbst zugelassen ist, kann eine ermäßigte Jahreskarte erhalten. Menschen mit

Behinderungen haben Anspruch auf eine Gratis-Jahresvignette, sofern die Kundinnen und Kunden im Besitz eines Behindertenpasses mit dem Zusatz „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ oder „Blindheit“ und somit von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Mit diesen Voraussetzungen kann gegen eine Gebühr von sieben Euro die Jahreskarte für alle Streckenmaut-Abschnitte (mit Ausnahme der A 11 Karawankenautobahn) gekauft werden.

Der Kauf um sieben Euro kann direkt in der Mautspur bei einer Durchfahrt erfolgen.

An Unterlagen sind mitzubringen:

- ein ausgefülltes Antragsformular (bei der Maut-Service GmbH., meist an der Mautstelle, auch bei einigen Landesstellen des Sozialministeriumservice erhältlich)
- Zulassungsschein für Ihr Fahrzeug (in Kopie)

- Ihr Führerschein mit Einschränkungsvermerk (in Kopie)
- Ihr Ausweis nach § 29b StVO (in Kopie)

Eine Antragstellung per Post ist auch möglich (✉ siehe Anhang). In diesem Fall erfolgt die Zahlung mittels zugesandtem Erlagschein im Nachhinein.

Die Jahreskarte ist kennzeichengebunden, also nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt. Sie müssen sich als Antragsteller:in selbst im Fahrzeug befinden. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Ausstellung für eine beliebige Anzahl von Fahrten auf den mautpflichtigen Streckenabschnitten der

- A9 Phyrnautobahn (Bosruck/Gleinalm), Mautstelle Gleinalm
- A10 Tauernautobahn (Tauern/Katschberg), Mautstelle St. Michael/Lg.
- S16 Arlberg Schnellstraße (Arlberg), Mautstelle St. Jakob

Sonderregelungen gibt es auf der A11 (Karawankenautobahn), der A13 (Brennerautobahn), der Felbertauernstraße, der Großglockner Hochalpenstraße, der Nockalmstraße, der Gerlos Alpenstraße und der Villacher Alpenstraße.

Infos finden Sie auf der Webseite der ASFINAG (✉ siehe Anhang).

Welche speziellen Serviceleistungen bieten mir öffentliche Verkehrsmittel?




Wenn Menschen mit Behinderungen öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, Eisenbahn) benutzen wollen, werden sie immer wieder mit Fragen konfrontiert sein wie:

- Sind Bedienstete öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet, mir behilflich zu sein?
- Gibt es eine Fahrpreisermäßigung für mich oder meine Begleitperson?
- Brauche ich dafür spezielle Ausweise?

- Gibt es spezielle Bestimmungen für die Mitnahme meines Assistenzhundes (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)?
- Wie wird mein Rollstuhl transportiert?
- Gibt es Ein- und Ausstiegshilfen (Hebelifte, Tragsessel u. Ä.)?
- Wer kümmert sich um mein Gepäck?
- Kann ich mir einen Transportrollstuhl ausleihen?
- Gibt es Leitsysteme (Orientierungshilfen) für Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung auf Bahnhöfen?
- Wie kann ich das Airportservice für Reisende mit Behinderungen in Anspruch nehmen?
- Gibt es speziell gekennzeichnete Behindertensitzplätze?
- Gibt es Behindertenparkplätze bei Bahnhöfen und Flughäfen?

Um diese und ähnliche Fragen zu klären, wenden Sie sich am besten direkt an das jeweilige Unternehmen (Verkehrsbetriebe, Österreichische Bundesbahnen, Busunternehmen etc.),

da es eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen gibt. Nur wenn Sie direkt Kontakt aufnehmen, können Sie mit einer Lösung rechnen, die Ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen entspricht.

Wichtige Informationen dazu finden Sie in der  **Fliegen ohne Turbulenzen – Reisen II**, Sozialministerium, auf den Webseiten der Österreichische Bundesbahnen und des Vienna International Airport (Links im Anhang unter ) , den **Informationsbroschüren der Städtischen Verkehrsbetriebe** und **Barrierefrei Reisen** auf der Webseite des ÖAMTC –  siehe Anhang.

Was kann Behindertensport für mich bedeuten?

Ein Unfall kann eine dauernde Behinderung zur Folge haben. Schon in der akuten (stationären) Rehabilitation im Rehabilitationszentrum ist die sportliche Betätigung ein wesentlicher Bestandteil des Rehabilitationsprogramms. Die Sozialversi-

cherungsträger (im Wesentlichen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) unterstützen den Behindertensport durch Förderung bestimmter Behindertensportprojekte, um auf diese Weise langfristig Kosten zu senken. Reha-Patient:innen, die regelmäßig Sport betreiben, erkranken seltener und sie leiden seltener an Spätfolgen, wie Abnutzungserscheinungen am Skelett, Hautdefekten etc.

Menschen mit Behinderungen können vom aktiven Sport besonders profitieren. Im Allgemeinen wird die Lebensqualität durch das Sportbetreiben verbessert. Sportler:innen mit Behinderungen zehren im Berufsleben von den sportlichen Erfolgen, sie qualifizieren sich häufiger als die anderen Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen und machen sich häufiger selbständig. Durch die sportliche Betätigung werden ihre grundlegenden körperlichen Fähigkeiten wie Kraft, Ausdauer und Gleichgewicht trainiert, die für sie auch im Alltag wichtig sind.

Behindertensport bietet auch Ihnen im Rahmen des Breiten-, aber auch Spitzensports vielfältige Möglichkeiten der Erhaltung und Steigerung Ihres körperlichen Wohlbefindens sowie die Gelegenheit zum Wettkampf, also den direkten Vergleich mit Menschen mit ähnlichen Voraussetzungen. Behindertensport bedeutet Kommunikation, Ansporn und Steigerung des Selbstwertgefühles in einer Gruppe Gleichgesinnter.

Wenn Sie eine bestimmte Sportart besonders interessiert, erhalten Sie beim Österreichischen Behindertensportverband alle Informationen über Trainingsmöglichkeiten, Clubs etc. (✉ siehe Anhang bzw. im Internet unter [🔗 obsv.at](https://www.obsv.at)).

Bevor Sie jedoch mit sportlichen Aktivitäten beginnen, beraten Sie sich nach Möglichkeit mit Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt und Ihrem/Ihrer Therapeut:in.

Anhang

 Adressen

 Webseiten/Links

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

SMS für Gehörlose 0664 857 49 17

E: post@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Landesstellen

Burgenland

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

T: 02682 64 046

F: 05 99 88-7412

E: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt

T: 0463 5864-0

F: 05 99 88-5888

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3. Stock,
3100 St. Pölten

T: 02742 31 22 24

F: 02742 31 22 24-7655

E: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

T: 0732 7604-0

F: 0732 7604-4400

E: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

T: 0662 88 983-0

F: 05 99 88-3499

E: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

T: 0316 7090

F: 05 99 88-6899

E: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3,
6020 Innsbruck

T: 0512 563 101

F: 05 99 88-7075

E: post.tirol@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

T: 05574 6838

F: 05 99 88-7205

E: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 01 588 31

F: 05 99 88-2266

E: post.wien@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Servicestellen, Links und Webseiten

Team Bürger:innenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01 711 00-862286

W: <https://www.sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html>

Infoservice

W: infoservice.sozialministerium.at

Behindertenanwalt

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T: 0800 80 80 16 gebührenfrei

F: 01 711 00-86 22 37

E: office@behindertenanwalt.gv.at

W: behindertenanwalt.gv.at

BroschürensERVICE

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01 711 00-862525

E: publikationen@sozialministerium.at

W: [www.sozialministerium.at/
broschuerenservice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice)

Netzwerk Berufliche Assistenz

W: neba.at

Fit2work

W: fit2work.at

AusBildung bis 18

T: 0800 700 118

E: Info@AusBildungbis18.at

W: ausbildungbis18.at

ÖBB – Barrierefreies Reisen

W: [oebb.at/de/reiseplanung-services/
barrierefrei-reisen.html](http://oebb.at/de/reiseplanung-services/barrierefrei-reisen.html)

Vienna International Airport

Barrierefreies Reisen

W: [www.viennaairport.com/passagiere/
flughafen/barrierefrei_reisen](http://www.viennaairport.com/passagiere/flughafen/barrierefrei_reisen)

ASFINAG

Antragsformulare für

Sondermautstrecken

W: [www.asfinag.at/maut-vignette/
streckenmaut/](http://www.asfinag.at/maut-vignette/streckenmaut/)

Kompetenzzentrum Qualitäts- sicherung in der häuslichen Pflege

T: 050 808 808

E: qualitaetssicherung@svs.at

W: svs.at

Sozialversicherungsträger

Dachverband der

Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21, 1030 Wien

T: 01 711 32-0

F: 01 711 32-37 77

E: PosteingangAllgemein@sozialversicherung.at

W: sozialversicherung.at

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

T: 05 07 66-0

E: ÖGK Hauptstelle Wien:
kundenservice@oegk.at

ÖGK in Bundesländern:

versicherungsservice@oegk.at

W: oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,

1021 Wien

T: 05 03 03

F: 05 03 03-288 50

E: pva@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,

1021 Wien

T: 05 03 03

F: 05 03 03-288 50

E: pva-lsw@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8,

7001 Eisenstadt

T: 05 03 03

F: 05 03 03-338 50

E: pva-lsb@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5,

3100 St. Pölten

T: 05 03 03

F: 05 03 03-328 50

E: pva-lsn@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt

T: 05 03 03

F: 05 03 03-358 50

E: pva-lsk@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8,
4021 Linz

T: 05 03 03

F: 05 03 03-368 50

E: pva-lso@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11,
5021 Salzburg

T: 05 03 03

F: 05 03 03-378 50

E: pva-lss@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz

T: 05 03 03

F: 05 03 03-348 50

E: pva-lsg@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Tirol

Ing.-Eitzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

T: 05 03 03

F: 05 03 03-388 50

E: pva-lst@pv.at

W: pv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn

T: 05 03 03

F: 05 03 03-398 50

E: pva-lsv@pv.at

W: pv.at

**Kompetenzzentrum Qualitäts-
sicherung in der häuslichen Pflege
der SVS**

T: +50 808 20 87

E: wunschhausbesuch@svqspg.at

(Hausbesuch einer diplo-
mierten Gesundheits- und
Krankenpflegeperson)

E: angehoerigengespraech@svqspg.at
(Angehörigengespräch)

ÖBB – Pensionservice

Erdberger Lände 40–48, 1030 Wien

T: 01 93 000-32 500

F: 01 93 000-25 25 1

W: [https://bcc.oebb.at/de/
pensionservice](https://bcc.oebb.at/de/pensionservice)

**Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und
Bergbau (BVAEB)**

Hauptstelle

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

T: 050 405-0

F: 050 405-22 900

E: postoffice@bvaeb.at

W: bvaeb.at

**Servicestelle Pensionservice
der BVAEB**

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

T: 050 405-15

F: 050 405-16 190

E: pensionservice@bvaeb.at

W: bvaeb.at

**Allgemeine Unfallversicherungs-
anstalt (AUVA) – Landesstelle Wien**

Vienna Twin Towers,

Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

T: +43 5 93 93-31000

F: +43 5 93 93-31192

W: auva.at

Landesregierungen – Bürgerservice

Amt der Burgenländischen

Landesregierung – Bürgerservice

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

T: 057 600-23 15

E: post.buergerservice@bgld.gv.at

W: burgenland.at

**Amt der Kärntner Landesregierung
Bürgerservice**

Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt

T: 050 536-221 32

E: buergerservice@ktn.gv.at

W: ktn.gv.at

**Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung**

Landhausplatz 1, Haus 4 EG

Landhausboulevard

3109 St. Pölten

T: 02742 90 05-125 26

E: buengerbuero.landhaus@noel.gv.at

W: noel.gv.at

**Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung**

Bürgerservice Landhaus

Landhausplatz 1, 4021 Linz

T: 0732 77 20

E: post@ooe.gv.at

W: ooe.gv.at

**Amt der Salzburger
Landesregierung**

Chiemseehof, 5010 Salzburg

Postfach 527

T: 0662 80 42-0

F: 0662 80 42-21 60

E: post@salzburg.gv.at

W: salzburg.gv.at

**Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Auskunfts- und Vermittlungsstelle
für den gesamten Sozialbereich**

Hofgasse 16, 8010 Graz

Landhaus, 8011 Graz

T: 0316 877-0

F: 0316 877-31 88

E: sozialservicestelle@stmk.gv.at

W: soziales.steiermark.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Eduard-Wallnöfer-Platz 3,

6020 Innsbruck

T: 0512 508-0

F: 0512 508-74 19 90

E: post@tirol.gv.at

W: tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger

Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15,
6900 Bregenz

T: 05574 511-0

F: 05574 511-92 00 95

E: land@vorarlberg.at

W: vorarlberg.at

Fonds Soziales Wien

Guglgasse 7–9, 1030 Wien

T: 050 53 79

F: 050 53 79-999

E: post@fsw.at

W: fsw.at

Fonds Soziales Wien

Beratungszentrum Behindertenhilfe

Guglgasse 7–9, Erdgeschoß,
1030 Wien

T: 01 245 24

F: 01 245 24-89 10 620

E: post-bzbh@fsw.at

W: fsw.at/standorte

Autofahrerclubs

– Verkehrsicherheit

ÖAMTC – Behindertenberatung

Baumgasse 129, 1030 Wien/

Barbara Reiter

T: 01 711 99-21 283

E: behindertenberatung@oeamtc.at

W: oeamtc.at

VCÖ

Bräuhausgasse 7–9, 1050 Wien

T: 01 893 26 97

E: vcoe@vcoe.at

W: vcoe.at

CLUB MOBIL

Mobilität für Menschen mit Handicap

Anton-Maurer-Gasse 5, 4770 Andorf

T: 0664 213 30 42

E: office@clubmobil.at

W: clubmobil.at

Kuratorium für Verkehrsicherheit

Schleiergasse 18, 1100 Wien

T: 01 57 70 77-0

F: 01 57 70 77-11 86

E: kfv@kfv.at

W: kfv.at

**ASFINAG – Autobahnen- und
Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft**

Austro Tower, Schnirchgasse 17,
1030 Wien

T: +43 (0) 50 108-10000

F: +43 (0) 50 108-10020

E: office@asfinag.at

W: asfinag.at

**Österreichische Bundesbahnen
Zentrale Behinderten-Servicestelle**

Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien

T: 05 17 17-5

W: oebb.at

Persönliche Assistenz

WAG Assistenzgenossenschaft

Modecenterstraße 14/A/EG,
Eingang: Döblerhofstr. 9, 1030 Wien

T: 01 798 53 55

F: 01 798 53 55-21

E: office@wag.or.at

W: wag.or.at

BIZEPS

**Zentrum für Selbstbestimmtes
Leben**

Schönngasse 15–17/4, 1020 Wien

T: 01 523 89 21

F: 01 523 89 21-20

E: office@bizeps.or.at

W: bizeps.or.at

**Kriegsopfer- und Behinderten
verband Österreich KOBV**

Lange Gasse 53; 1080 Wien

T: 01 406 15 86

E: kobvoe@kobv.at

W: kobv.at

Selbstbestimmt Leben Innsbruck

Anton-Eder-Str. 15, 6020 Innsbruck

T: 0512 57 89 89

F: 0512 57 89 89-15

E: office@selbstbestimmt-leben.at

W: selbstbestimmt-leben.net

Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich

Bundesverband Selbsthilfe Österreich

Lambrechtgasse 5/7, 1040 Wien

T: 01 392 00-11

E: office@bvshoe.at

W: bvshoe.at

Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe – ÖKUSS

c/o Gesundheit Österreich GmbH

Biberstraße 20, 1010 Wien

T: 01 895 04 00-73 58

E: oekuss@goeg.at

W: oekuss.at

Pro Rare Austria

Allianz für seltene Erkrankungen

Schottenring 14, Ebene 2, 1010 Wien

T: 0664 456 97 37

F: 01 876 40 30-30

E: office@prorare-austria.org

W: prorare-austria.org

NANES – Nationales Netzwerk Selbsthilfe

SH Steiermark

Lauzilgasse 25, 3. Stock,
8020 Graz

T: 0664 43 49 654

E: info@nanes.at

W: nanes.at

Arbeitsmarktservice

Berufsvorbildungseinrichtungen

Arbeitsmarktservice

– Bundesgeschäftsstelle

Treustraße 35–43, 1200 Wien

T: 05 09 04 199

F: 05 09 04 188

E: ams.oesterreich@ams.at

W: ams.or.at

Rettet das Kind – Salzburg Betreuungs- und

BerufsausbildungsGmbH

Warwitzstr. 9, 5020 Salzburg

T: 0662 82 59 43

F: 0662 82 59 43 4

E: office@rettet-das-kind-sbg.at

W: rettet-das-kind-sbg.at

WienWork

Integrative Berufsausbildung

Sonnenallee 1, 1220 Wien

T: 01 288 80

E: office@wienwork.at

W: wienwork.at

Barrierefreies Bauen – Information über Beratungsstellen

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/TOP 11,

1100 Wien

T: 01 513 15 33-0

E: dachverband@behindertenrat.at

W: behindertenrat.at (Service –
barrierefreies Planen/Bauen)

EURO-Schlüssel

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/TOP 11,

1100 Wien

T: 01 513 15 33-0

E: dachverband@behindertenrat.at

W: [behindertenrat.at/barrierefreiheit/
mobilitaet-und-verkehr/euro-key](http://behindertenrat.at/barrierefreiheit/mobilitaet-und-verkehr/euro-key)

Behindertensport

Österreichischer


Behindertensportverband


Brigittenuerlände 42, 1200 Wien

T: 01 332 61 34

E: office@oebv.or.at

W: oebv.or.at

Die Adressen der Vereine und Verbände im Behindertenbereich finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung, Sozialministerium.**

Die Auflistung der angeführten Adressen kann mangels zur Verfügung stehender Möglichkeiten nur exemplarisch sein und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Behörden, Beratungs- und Betreuungsstellen, Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen etc.) finden Sie auf  infoservice.sozialministerium.at.


Broschüren, Informationsmaterial, Downloads

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

- 2 Arbeit**
- 3 Rehabilitation**
- 4 Senior:innen**
- 5 Pflege**
- 6 Sozialentschädigung**
- 7 Finanzielles**
- 8 Gleichstellung**


9. Gesamtauflage Februar 2022

Herausgeber: Sozialministerium;

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.


Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Österreich (Leicht Lesen-Version)

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.


Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten Menschen in Österreich 2016

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.


**UN-Konvention – Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen u. Fakultativprotokoll**

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums
und dem Broschürenservice des Sozialministeriums
unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.


**UN-Konvention – Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen u. Fakultativprotokoll
in leichter Sprache**

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums
und dem Broschürenservice des Sozialministeriums
unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.


**UN-Konvention – Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen
(Folder & Leicht Lesen-Version)**

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums
und dem Broschürenservice des Sozialministeriums
unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.

Unterwegs zu einer barrierefreien Lebenswelt

Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich und
Sozialministerium

als Download erhältlich beim Broschürenservice des
Sozialministeriums unter  [sozialministerium.at/
broschuerenservice](https://sozialministerium.at/broschuerenservice)

Rat und Hilfe – Aufgaben und Leistungen der AUVA

Herausgeberin: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
kostenlos erhältlich bei AUVA, Rehabilitationsab-
teilung unter Telefonnummer 01 331 11-0 oder als

Download unter [🔗 https://www.auva.at/cdscontent/
load?contentid=10008.544710&version=1479289859](https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544710&version=1479289859)

Gesundheit Aktiv – Kur, Therme, Kneipp in Österreich

Liste der österreichischen Anbieter inklusive Heilvorkommen,
Indikationen, Kontaktdaten und Internetadressen

Herausgeber: Österreichischer Heilbäder- und
Kurorteverband;

als Download unter [🔗 www.oehkv.at/wp-content/
uploads/2019/05/Web-Version-Broschuere-2018-klein.pdf](http://www.oehkv.at/wp-content/uploads/2019/05/Web-Version-Broschuere-2018-klein.pdf)

Soziale Sicherheit

Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung

Herausgeber: Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

pro Ausgabe 3,50 Euro; online zu bestellen

unter [🔗 https://www.sozialversicherung.at/
cdscontent/?contentid=10007.845229](https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.845229)

Ich will arbeiten – Broschüre für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Herausgeber: Arbeitsmarktservice Österreich

kostenlos erhältlich beim Downloadcenter des AMS

Österreich unter [🔗 www.ams.at/content/dam/download/
flyer-folder-broschueren/oesterreichweit/001_ich_will_
arbeiten.pdf](http://www.ams.at/content/dam/download/flyer-folder-broschueren/oesterreichweit/001_ich_will_arbeiten.pdf)

Persönliche Assistenz in Wien – Ein BIZEPS Ratgeber

Herausgeber: BIZEPS-Behindertenberatungszentrum,
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Kosten: 6,- Euro + Porto, erhältlich unter [🔗 bizeps.or.at/
broschueren/pa](https://bizeps.or.at/broschueren/pa), Tel. 01 523 89 21, Fax: 01 523 889 21-20
oder per E-Mail: office@bizeps.or.at

Rund um Arbeit und Behinderung (Auflage 2018/2019)

Eine Broschüre für Arbeit suchende Menschen mit Lern-
schwierigkeiten und/oder Behinderung

Herausgeber: AMS Österreich

kostenlos erhältlich beim Downloadcenter des AMS
Österreich unter [🔗 https://www.ams.at/content/dam/
download/flyer-folder-broschueren/oesterreichweit/001_
arbeitundbehinderung.pdf](https://www.ams.at/content/dam/download/flyer-folder-broschueren/oesterreichweit/001_arbeitundbehinderung.pdf)

Fliegen ohne Turbulenzen – Praktische und rechtliche Informationen zur Flugreise

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeri-
umservice und dem Broschürenserservice des Sozialministeriums
unter [🔗 https://broschuerenservice.sozialministerium.at](https://broschuerenservice.sozialministerium.at),
Tel. unter 01 711 00-862525.

Wege zur persönlichen Mobilität – Informationen für körperbehinderte Kraftfahrer

Herausgeber: ÖAMTC

als Download unter [🔗 oeamtc.at/barrierefrei_mobil/index.
html#1](https://oeamtc.at/barrierefrei_mobil/index.html#1) zu finden

Barrierefrei Reisen

Informationen für Menschen mit Handicap auf der Webseite
des ÖAMTC unter [🔗 oeamtc.at](https://oeamtc.at)

- Band 1 Kindheit und Jugend
- Band 2 Arbeit
- Band 3 Rehabilitation
- Band 4 Senior:innen
- Band 5 Pflege
- Band 6 Sozialentschädigung
- Band 7 Finanzielles
- Band 8 Gleichstellung

EINBLICK



Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert über wichtige Fragen zum Thema Behinderung.



